



Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Wegleitung für das Baugesuchsformular

baugesuch@sg.ch

<http://www.baugesuch.sg.ch>

Inhalt

1	Allgemeine Hinweise	6
2	Gemeindeformulare	7
2.1	Formular G1: Baugesuchsformular	7
2.1.1	Baugesuch	7
2.1.1.1	Ordentliches Verfahren	7
2.1.1.2	Vereinfachtes Verfahren	7
2.1.1.3	Meldeverfahren	7
2.1.2	Vorverfahren	8
2.1.3	Spezialverfahren	8
2.1.4	Art des Vorhabens	8
2.1.4.1	Reklame	8
2.1.4.2	Zweitwohnung	8
2.1.5	Kurzbeschreibung	8
2.1.6	Angaben zum Standort des Vorhabens	9
2.1.6.1	Grundstücksfläche	9
2.1.6.2	Niveaupunkt	9
2.1.6.3	Zone gemäss Zonenplan	9
2.1.6.4	Schutzgegenstand	9
2.1.6.5	Grundwasser	9
2.1.6.6	Belastung mit Schadstoffen	9
2.1.6.7	Chemischer Bodenschutz	10
2.1.6.8	Naturgefahren	10
2.1.7	Konstruktions- und Materialangaben	11
2.1.8	Heizung	11
2.1.9	Entwässerung	11
2.1.9.1	Physikalischer Bodenschutz	12
2.1.10	Energienachweis	12
2.1.11	Parkierung	13
2.1.12	Unterschriften	14
2.2	Formular GA: Wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen	14
2.2.1	Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung	14
2.2.2	Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen	15
2.2.3	Tankanlagen	15
2.2.4	Chemikaliertanks	16
2.3	Formular GB: Erhebungsblatt für gastronomische Betriebe	16
2.3.1	Öffnungszeiten	16
2.3.2	Lärmintensität	16
2.3.3	Räumlichkeiten, Infrastruktur	17
2.3.4	Schutz vor Passivrauchen	17
2.4	Formular GC: Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzbeitragspflicht	18
2.5	Formular GD: Bau- und Wohnbaustatistik / eidg. Gebäude- und Wohnungsregister	19
2.6	Formular GD1: Zusatzblatt Zweitwohnung	19
2.7	Formular GE: Reklameeinrichtung	20
2.7.1	Strassenverkehrsrechtliche Bewilligungspflicht von Strassenreklamen	20

2.7.2	Baubewilligungspflicht von Aussenreklamen	20
2.7.3	Verfahren bei Strassenreklamen	20
2.7.4	Anforderungen an Strassenreklamen	21
2.7.5	Anforderungen an temporäre Strassenreklamen	21
3	Kantonale Formulare	22
3.1	Formular K1: Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen	22
3.1.1	Anlagen	22
3.1.2	Gewässerschutz	23
3.1.2.1	Häusliche und industrielle Abwässer	23
3.1.2.2	Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser	23
3.1.3	Lärmschutz	24
3.1.4	Störfallvorsorge	24
3.1.4.1	Zweck der Störfallverordnung	24
3.1.4.2	Wann unterliegt ein Betrieb der Störfallverordnung?	24
3.1.4.3	Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung	25
3.1.4.4	Muss der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung öffentlich aufgelegt werden?	25
3.1.4.5	Weitere Informationen	26
3.2	Formular K2: Eingriffe in den Untergrund oder ins Grundwasser sowie Nutzung von Gewässern	26
3.2.1	Hydrogeologische Abklärungen für Erdwärmesonden und Energiepfähle	27
3.2.2	Grundwasserschutztechnische Abklärungen bei der Planung von Bauten und Anlagen	27
3.3	Formular K4: Gesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	28
3.3.1	Vorhaben ausserhalb der Bauzonen	28
3.3.2	Abwasserbeseitigung ausserhalb der Bauzonen	28
3.4	Formular K4A: Landwirtschaftlicher Gewässerschutz	29
3.5	Formular K5: Zusatzblatt Gebäudebeschreibung	29
3.5.1	Zuständigkeit der Gemeinden	29
3.5.2	Zuständigkeit des Amtes für Feuerschutz	29
3.5.2.1	Nichtindustrielle Vorhaben	29
3.5.2.2	Industrielle Betriebe	30
4	Formular G11: Prüfung der Gemeinde nach VKoG	31
4.1	Arbeitnehmerschutz: VD, Amt für Wirtschaft	31
4.2	Ausnahmebewilligung vom Baugesetz: BD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	32

4.3	Ausserhalb der Bauzonen: BD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	32
4.4	Belasteter Standort: BD, Amt für Umwelt und Energie	33
4.5	Bodenschutz: BD, Amt für Umwelt und Energie	34
4.5.1	Chemischer Bodenschutz	34
4.5.2	Physikalischer Bodenschutz	34
4.6	Brandschutz: FD, Amt für Feuerschutz	35
4.6.1	Zuständigkeit der Gemeinden	35
4.6.2	Zuständigkeit des Amtes für Feuerschutz	35
4.7	Chemikalien (Gifte und Stoffe): GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	35
4.8	Gasleitungen: BD, Amt für Umwelt und Energie	35
4.9	Gewässerlebensräume: VD, Amt für Natur, Jagd und Fischerei	36
4.10	Gewässernutzung: BD, Amt für Umwelt und Energie	36
4.11	Gewässerschutz: BD, Amt für Umwelt und Energie	37
4.12	Grundwasserschutz: BD, Amt für Umwelt und Energie	37
4.13	Heimaufsicht: DI, Amt für Soziales	37
4.13.1	Betagen- und Pflegeheime	37
4.13.2	Kinder- und Jugendheime	38
4.13.3	Behinderteneinrichtungen	38
4.14	Kantonsstrassen: BD, Tiefbauamt	38
4.15	Ladenschluss: VD, Amt für Wirtschaft	39
4.15.1	Kompetenzbereich des Kantons	39
4.15.1.1	Allgemeine Ladenöffnung	39
4.15.1.2	Erweiterte Ladenöffnungszeiten	39
4.15.2	Kompetenzbereich der politischen Gemeinde	40
4.16	Lärmschutz: BD, Amt für Umwelt und Energie	40
4.17	Lebensmittel: GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	41
4.18	Luftfahrthindernis: Bundesamt für Zivilluftfahrt	41
4.19	Luftreinhaltung: BD, Amt für Umwelt und Energie	42
4.19.1	Zuständigkeit der Gemeinden	42
4.19.1.1	Generelle Zuständigkeit der Gemeinden	42
4.19.1.2	Zusätzliche Zuständigkeit der Stadt St.Gallen	43
4.19.2	Zuständigkeit des Amtes für Umwelt und Energie	43
4.20	Naturschutz: VD, Amt für Natur, Jagd und Fischerei	43

4.21	Störfallvorsorge: BD, Amt für Umwelt und Energie	43
4.21.1	Zweck der Störfallverordnung	44
4.21.2	Wann unterliegt ein Betrieb der Störfallverordnung?	44
4.21.3	Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung	44
4.21.4	Muss der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung öffentlich aufgelegt werden?	45
4.21.5	Weitere Informationen	45
4.22	Strassenverkehr: SJD, Polizeikommando	46
4.22.1	Unterschreitung Strassenabstand	46
4.22.2	Strassenreklamen	46
4.23	Tierschutz: GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	46
4.23.1	Bereich Tierschutz	46
4.23.2	Bereich Lebensmittelhygiene	47
4.24	UVP-Pflicht: BD, Amt für Umwelt und Energie	47
4.25	Waldareal: VD, Kantonsforstamt	48
4.25.1	Forstrechtliche Bewilligung	48
4.25.2	Rodungsbewilligung	48
4.25.3	Umweltgefährdende Stoffe	48
4.26	Wassergefährdende Flüssigkeiten: BD, Amt für Umwelt und Energie	48
4.27	Zivilschutz: SJD, Amt für Militär und Zivilschutz	49
4.28	Archäologie: DI, Amt für Kultur, Archäologie	49

1 Allgemeine Hinweise

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Formulare und Beilagen erleichtern. Sie finden darin auf die häufigsten Fragen eine Antwort.

Wenn Sie aus den nachfolgenden Erläuterungen auf eine bestimmte Frage keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an die zuständige Baubewilligungsbehörde der Gemeinde in der das Bauvorhaben verwirklicht werden soll oder die zuständige kantonale Amtsstelle. Die Baubewilligungsbehörde steht Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Behörde der politischen Gemeinde ein Baugesuch einzureichen. Diese prüft die Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit und veranlasst gegebenenfalls ihre Ergänzung.

Immer auszufüllen ist das **Formular G1**. Je nach Vorhaben sind zusätzliche Formulare auszufüllen. Bei welchen Vorhaben dies der Fall ist, ist nicht immer ganz einfach abzugrenzen. Für die Hauptanwendungsfälle finden Sie an der entsprechenden Stelle der Wegleitung weiterführende Bemerkungen.

Alle in dieser Wegleitung aufgeführten Verknüpfungen zur Internetseite <http://www.baugesuch.sg.ch> finden Sie auch in der Baugesuchsanwendung im Menu unter Internet.

2 Gemeindeformulare

2.1 Formular G1: Baugesuchsformular

2.1.1 Baugesuch

2.1.1.1 Ordentliches Verfahren

Für Bauvorhaben, welche öffentliche Interessen oder solche mehrerer Einspracheberechtigter berühren, sowie alle Vorhaben ausserhalb der Bauzonen ist das ordentliche Verfahren anzuwenden. Die Vorhaben sind zu visieren (Art. 81 BauG). Nach der Prüfung der Baugesuchsunterlagen durch die Gemeindebehörde veranlasst diese die Publikation, den Versand der erforderlichen Bauanzeigen an die Anstösser und die öffentliche Auflage des Baugesuchs.

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.1.1.2 Vereinfachtes Verfahren

Im vereinfachten Verfahren können Bauten und Anlagen bewilligt werden, wenn keine oder nur die Interessen weniger Einspracheberechtigter berührt sind. Sofern alle Einspracheberechtigten dem Vorhaben zustimmen, kann auf das Anzeigeverfahren und die Eröffnung einer Einsprachefrist von 14 Tagen verzichtet werden (Art. 82bis BauG).

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.1.1.3 Meldeverfahren

Bauten und Anlagen, die weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren, können auf Antrag des Baugesuchstellers im Meldeverfahren bewilligt werden. Das Vorhaben darf ausgeführt werden, wenn die Baubewilligungsbehörde nicht innert 30 Tagen nach Eingang des Baugesuches dem Gesuchsteller mitteilt, dass das Gesuch in das vereinfachte oder das ordentliche Verfahren verwiesen beziehungsweise abgelehnt wird. Das Meldeverfahren findet keine Anwendung bei allen Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sowie bei Änderungen von Bauvorhaben, die dem ordentlichen oder dem vereinfachten Verfahren unterstehen und nicht rechtskräftig bewilligt sind (Art. 82ter Abs. 1 BauG). In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Beiträge aus den Juristischen Mitteilungen des Baudepartementes:

JuMi 2006 I Nr. 4

Das Meldeverfahren kommt zur Anwendung, wenn die zu bewilligenden Bauten oder Anlagen weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren (Art. 82ter Abs. 1 BauG).

JuMi 1998 II Nr. 4

Wesentliche öffentliche Interessen sind u.a. berührt bei Bauten und Anlagen, für die neben der Baubewilligung im koordinierten Verfahren eine Verfügung einer kantonalen Instanz erforderlich ist. In einem solchen Fall muss das ordentliche Verfahren nach Art. 81f. des Baugesetzes (sGS 731.1) durchgeführt werden.

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.1.2 Vorverfahren

Das Vorverfahren dient Ihnen zur Abklärung wichtiger Baufragen. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zur Abklärung der gestellten Fragen nötig sind (Art. 91 ff. BauG). Es handelt sich nach der gesetzlichen Regelung um ein behördeninternes Verfahren. Dritte werden nicht miteinbezogen. Dementsprechend gilt der Vorentscheid gegenüber Dritten nicht; somit gibt er dem Gesuchsteller auch nicht einen durchsetzbaren Anspruch auf die spätere Erteilung der Baubewilligung im formellen Baubewilligungsverfahren.

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.1.3 Spezialverfahren

Für Gesuche, die je nach konkreter Ausgestaltung keine baupolizeiliche Bewilligung erfordern, wie teilweise feuerpolizeiliche Gesuche, Änderungen der Mieterschaft oder Anlagebetreiber, teilweise Reklamen, nachträgliche Einreichung von Energienachweisen, wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen, usw. ist das **Formular G1** ebenfalls auszufüllen. Beim **Formular G1** ist die Rubrik Spezialverfahren zu verwenden.

2.1.4 Art des Vorhabens

Kreuzen Sie die Art des Vorhabens an. Mehrere Nennungen sind möglich.

2.1.4.1 Reklame

Beinhaltet das Gesuch auch (oder ausschliesslich) Reklametafeln, Reklameeinrichtungen oder dergleichen, ist immer das Formular für Reklamen auszufüllen. Ein solches Vorhaben bedarf aufgrund der Vorschriften über die Verkehrssicherheit (Strassenverkehrsgesetz) immer einer Beurteilung durch die zuständige Gemeindebehörde oder kantonale Stelle. Dies gilt auch dann, wenn die fragliche Reklame unter baupolizeilichen Gesichtspunkten allenfalls keiner Baubewilligung bedarf.

Strassenverkehrsgesetz

Das Strassenverkehrsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.1.4.2 Zweitwohnung

Wenn das Vorhaben einen Neubau oder die Umnutzung von Wohnraum oder eine Umnutzung eines Hotelbetriebs in einer Gemeinde mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 % betrifft, sind die Ausnahmetatbestände der Verordnung über Zweitwohnungen zu prüfen. Im Anhang der Verordnung über Zweitwohnungen (SR 702) befindet sich die Liste jener Gemeinden, die einen Zweitwohnungsanteil von über 20% aufweisen. In diesem Fall ist das Formular GD1 Zusatzblatt Zweitwohnung auszufüllen.

Verordnung über Zweitwohnungen

Die Verordnung über Zweitwohnungen finden Sie unter <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121659/index.html>.

2.1.5 Kurzbeschreibung

Im Kurzbeschreibung sind die wesentlichen Punkte des Vorhabens aufzuzeigen. Geben Sie unter anderem die bisherige und die künftige Nutzung des Objektes an.

2.1.6 Angaben zum Standort des Vorhabens

2.1.6.1 Grundstücksfläche

Die Angaben über die Grundstücksfläche sind - wenn aus den vorhandenen Liegenschaftenunterlagen nicht ersichtlich - beim Grundbuchamt der Gemeinde erhältlich.

2.1.6.2 Niveaupunkt

Der Niveaupunkt ist der Schwerpunkt des Gebäudegrundrisses auf dem gewachsenen Boden und massgebend für die Ermittlung der Gebäude- und Firsthöhe (Art. 60 BauG).

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.1.6.3 Zone gemäss Zonenplan

Die Nutzungszone ist anhand des Zonenplanes der Gemeinde einzutragen. Die Zonenpläne sind auf der zuständigen Amtsstelle der Gemeinde, häufig auch im Internet einsehbar.

Zonenplan

Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>

2.1.6.4 Schutzgegenstand

Allfällige Schutzgegenstände oder Bauten in Ortsbildschutzgebieten sowie solche in einer Distanz bis zu dreissig Metern zu einem Schutzobjekt sind anhand des Zonenplans oder der Schutzverordnung der Gemeinde einzutragen. Die Pläne sind auf der zuständigen Amtsstelle der Gemeinde, häufig auch im Internet einsehbar.

Zonenplan

Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

2.1.6.5 Grundwasser

Zum Schutz des Grundwassers ist bei jedem Bauvorhaben und jeder Planung die Gewässerschutzkarte zu konsultieren. Die Gewässerschutzkarte enthält alle der Behörde bekannten, im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellwasserfassungen, die rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen (provisorischen) Grundwasserschutzzonen und -areale sowie die Einteilung des Kantonsgebietes in die Gewässerschutzbereiche. Der Karteninhalt entspricht dem aktuellen Kenntnisstand der kantonalen Behörde (ohne Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere bezüglich privater Fassungen).

Die geltende Gewässerschutzkarte wurde vom Baudepartement Ende Januar 2006 erlassen und wird laufend nachgeführt.

Gewässerschutzkarte

Die Gewässerschutzkarte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

Information zum Gewässerschutzbereich

Weitere Informationen zum Gewässerschutzbereich finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zum Gewässerschutzbereich

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.1.6.6 Belastung mit Schadstoffen

Im Kataster der belasteten Standorte (KbS) ist abzuklären, ob der vom Bauvorhaben betroffene Untergrund mit Schadstoffen belastet ist oder nicht.

Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich zugänglich. Er gibt Auskunft darüber,

- ob ein Standort belastet ist (ohne schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt),
- ob von einem belasteten Standort schädliche Einwirkungen zu erwarten sind und er untersucht werden muss oder
- ob ein belasteter Standort wegen den zu erwartenden Einwirkungen überwacht oder saniert werden muss.

Befindet sich das Bauvorhaben auf einem belasteten Standort, sind nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeindebehörde Unterlagen zur Belastung des Standorts und zur Entsorgung des verschmutzten Abbruch- und Aushubmaterials einzureichen.

Die vom Bund geführten Kataster der belasteten Standorte (BAV, BAZL, VBS) sind im kantonalen Kataster nicht enthalten.

📍 **Kataster der belasteten Standorte**

Den Kataster der belasteten Standorte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

📄 **Information zu belasteten Standorten**

Weitere Informationen zu belasteten Standorten finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

📞 **Auskünfte zu belasteten Standorten**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.1.6.7 Chemischer Bodenschutz

Aufgrund zahlreicher Untersuchungen ist bekannt, dass sich beispielsweise entlang von Strassen und Eisenbahnen, in den Kerngebieten grosser Siedlungen und auf Rebbauf Flächen Schadstoffe in der obersten Erdschicht angereichert haben. Bei Erdbewegungen besteht die Gefahr, dass belastetes Material in unbelastete Gebiete verschoben und dort sauberes Erdreich belastet wird. Dies gilt es zu vermeiden.

Gebiete, in denen der Oberboden mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Schadstoffen belastet ist, sind im Vollzugshilfsmittel „Prüfgebiete Bodenverschiebungen“ (PrüBo) festgehalten. Das PrüBo kann auf der Gemeinde eingesehen werden.

Bei Bauvorhaben, die sich im Bereich des PrüBo befinden und bei denen mehr als 50 m³ Oberboden (entspricht einer Fläche von rund 200 m²) verschoben werden sollen, sind Massnahmen erforderlich, die von der politischen Gemeinde anzuordnen sind.

📄 **Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden"**

Die Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden" finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

📞 **Auskünfte zum Bodenschutz**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.1.6.8 Naturgefahren

In Bezug auf Naturgefahren sind die folgenden Abklärungen zu tätigen:

- Liegt das Bauvorhaben in einem Gefahrenkartenperimeter, ist zu bestimmen, in welchen Gefahrenbereich (weiss, gelb/weiss, gelb, blau oder rot) es zu liegen kommt. Im Gefahrenbereich rot gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Für Bauvorhaben im Gefahrenbereich blau, bei sensiblen Objekten auch im Gefahrenbereich gelb, ist dem Baugesuch ein Objektschutznachweis gemäss "Leitfaden Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren, Kanton St.Gallen" beizulegen.

- Liegt keine Gefahrenkarte vor, ist gemäss Ereigniskataster, Gefahrenhinweiskarte oder Erfahrungen aus der Vergangenheit zu prüfen, ob Ereignisse durch gravitative Naturgefahren ausgeschlossen werden können. Können Ereignisse durch gravitative Naturgefahren nicht ausgeschlossen werden, ist zur Festlegung der Gefährdung für den Standort des Bauvorhabens eine punktuelle Gefahrenabklärung gemäss "Wegleitung Punktuelle Gefahrenabklärung, Kanton St.Gallen" durchzuführen. Wird in der punktuellen Gefahrenabklärung eine Gefährdung festgestellt, ist diese mit dem Objektschutznachweis dem Baugesuch beizulegen.

⊕ **Gefahrenkarte für Naturgefahren**

Die Gefahrenkarte für Naturgefahren finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

⊕ **Ereigniskataster für Naturgefahren**

Den Ereigniskataster für Naturgefahren finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

① **Leitfaden und Wegleitungen zu Naturgefahren**

Die Leitfaden und Wegleitungen zu Naturgefahren finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

2.1.7 Konstruktions- und Materialangaben

Wenn das Vorhaben Bauten betrifft, die von einem grösseren oder besonderen Kreis von Personen benützt werden sollen oder wenn anderweitig besondere Verhältnisse vorliegen, ist eine besondere Beurteilung durch das Amt für Feuerschutz erforderlich.

In diesem Fall ist das **Formular K4** Zusatzblatt Gebäudebeschreibung auszufüllen.

2.1.8 Heizung

Die vorgesehene Heizart ist anzugeben. Für die Einzelheiten ist das **Formular GA** auszufüllen.

Das **Formular GA** kann in begründeten Fällen zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Detailplanung für die Bauausführung nachgereicht werden.

2.1.9 Entwässerung

Geben Sie die vorgesehene Entwässerungsart an. Wird das System geändert, ist dies speziell im Kurzbeschrieb zu erwähnen.

Ohne fachlich einwandfreie Planung, Ausführung und steten Unterhalt bereitet eine Versickerungsanlage über kurz oder lang Probleme.

Die Art und Weise der Liegenschaftsentwässerung, ob Versickerung, Ableitung oder Retention, ist von Anfang an in ein Bauvorhaben einzubeziehen. Noch besser erfolgt dies bereits bei der Erschliessungsplanung eines Baugebiets. Dabei ist die Möglichkeit zur Regenwasserversickerung immer zu prüfen und soweit möglich auszuschöpfen. Vorteilhaft ist es, wenn die Versickerungsmöglichkeiten im Rahmen der Baugrunduntersuchungen mitbeurteilt werden. Die erforderlichen Flächen sind frühzeitig einzuplanen und freizuhalten.

Bezüglich Wasserqualität und Unterhalt ist immer eine Versickerung über die bewachsene Bodenschicht anzustreben. Die beanspruchte Bodenfläche dient dabei zwangsläufig als Filter und wird - je nach Belastung des Regenwassers - mit nicht abbaubaren Stoffen angereichert.

Falls keine vollständige Versickerung möglich ist, sollte zumindest eine teilweise Versickerung realisiert werden. Ergänzende Möglichkeiten wie Schaffung von Retentionsvolumen oder von gemeinsamen Anlagen sind ebenfalls zu prüfen.

Wenn eine qualitative Gefährdung eines nutzbaren Grundwasservorkommens nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf eine Versickerung verzichtet werden! Der Eingriff in den Wasserkreislauf ist, wenn immer möglich, bewusst und sichtbar zu gestalten, z.B. mit einer in die Umgebungsgestaltung integrierten Versickerungsanlage. Es ist zu schade um das Lebenselement Wasser, wenn dieses unbedacht und ungesehen in eine Kanalisation abgeleitet oder einem Sickerschacht zugeführt wird.

2.1.9.1 Physikalischer Bodenschutz

Verdichtungen des Bodens sind die Folge von unsachgemässen mechanischen Eingriffen in den Boden durch den Einsatz von zu schweren Maschinen und Geräten, nicht fachgerechten Erdarbeiten und vor allem Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen. Dies gilt es zu vermeiden.

Ein intakter Boden unterstützt die Entwässerung des Grundstücks und verhindert Stauwasser und Vernässung. Spätschäden an Gebäuden wegen Nässe treten seltener auf, die Gefahr von überschwemmten Kellern und Garagen sinkt. Auf einem gesunden Boden lassen sich vielfältige Gartenanlagen gestalten, Wurzelfäulnis an Sträuchern und Bäumen sowie Moos im Rasen treten weniger häufig auf. Der Wert der Liegenschaft wird gesteigert.

Der physikalische Bodenschutz ist bei allen Bauvorhaben zu beachten, die mit grösseren Erdbewegungen verbunden sind. Dazu zählen vor allem Neubauten, namentlich Industrie-, Gewerbe- und Wohnbauten sowie Bürogebäude. Grössere Erdbewegungen können aber auch notwendig werden bei Erweiterungs- oder Anbauten oder beim Bau von Park-, Lager- und Spielplätzen.

Massnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen sind von der politischen Gemeinde anzuordnen.

① Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen"

Die Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen" finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

② Auskünfte zum Bodenschutz

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.1.10 Energienachweis

Die Energiegesetzgebung kommt zur Anwendung, wenn eine beheizte Baute oder eine haustechnische Anlage erstellt oder geändert werden soll. Demzufolge müssen die Anforderungen der Energiegesetzgebung grundsätzlich eingehalten werden, wenn von einem Bauvorhaben energetisch relevante Bauteile (z.B. Aussenwände, Dächer, Fenster) oder haustechnische Anlagen (z.B. Heizung einschliesslich Blockheizkraftwerk, Warmwasseraufbereitung, Klimaanlage, Lüftungen oder Kühlräume) betroffen sind. Ausnahmen davon sind nach Art. 13 der Energieverordnung (sGS 741.11; abgekürzt EnV):

- Ersatz, Änderungen und Instandstellung energetisch wichtiger Bauteile, wenn die Baukosten Fr. 25'000.— nicht erreichen;
- Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist.

Unterliegt ein Bauvorhaben den Vorschriften der Energiegesetzgebung, so sind diese immer einzuhalten, unabhängig davon, ob vor der Bauausführung der zuständigen Behörde ein entsprechender Energienachweis einzureichen ist oder nicht. Die Bauherrschaft bestätigt mit ihrer Unterschrift auf dem **Formular G1**, dass die energierechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz bei Planung und Ausführung eingehalten werden.

Handelt es sich um eine Neubaute, als welche auch Anbauten, Aufbauten und neubauartige Umbauten gelten, oder um die erstmalige Erstellung einer haustechnischen Anlage, ist stets ein Energienachweis zu erbringen, ausser das Vorhaben unterliege gemäss Art. 13 EnV gar nicht den Vorschriften der Energiegesetzgebung.

Für Umbauten ist grundsätzlich ebenfalls ein Energienachweis einzureichen. Als Umbauten gelten Ersatz und Änderung energetisch wichtiger Bauteile sowie energetisch relevante Umnutzungen. Kein Nachweis ist erforderlich bei Umbauten und Umnutzungen, wenn die voraussichtlichen Baukosten höchstens Fr. 200 000.– und gleichzeitig höchstens 30 Prozent des aktuellen Gebäudezeitwerts betragen (Art. 4 Abs. 3 EnG). Oder wenn die zuständige Stelle bestätigt, dass der MINERGIE®-Standard eingehalten wird (Art. 14 Bst. b EnV).

Der Energienachweis kann wahlweise gleichzeitig mit dem Baugesuch oder erst nach Erteilung der Baubewilligung eingereicht werden. Mit den Bauarbeiten darf allerdings erst begonnen werden, wenn der Energienachweis von der Gemeindebehörde genehmigt ist. Jeder Energienachweis umfasst das kantonsspezifische Basisformular sowie die im konkreten Fall notwendigen technischen Formulare nach der SIA-Norm 380. Bei Schutzgegenständen ist der Einzelfall zu prüfen.

Energiegesetz

Das Energiegesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Energieverordnung

Die Energieverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Energienachweis-Formulare

Die Energienachweis-Formulare finden Sie unter <http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch>.

Soll eine Baute im MINERGIE®-Standard erstellt werden, muss der kantonalen Zertifizierungsstelle ein MINERGIE®-Labelantrag gestellt werden. Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und stellt dem Gesuchsteller ein provisorisches MINERGIE®-Zertifikat aus. Dieses legt der Baugesuchsteller anstelle des Energienachweises dem Baugesuch bei beziehungsweise reicht es der Baubewilligungsbehörde bis spätestens vor Baubeginn ein.

Vollzugshilfsmittel Energie

Das Vollzugshilfsmittel Energie finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Informationen zur Haustechnik

Die Informationen zur Haustechnik finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

2.1.11 Parkierung

Im Abschnitt Parkierung ist unter der Kolonne "neu" die Gesamtzahl der Parkplätze anzugeben, die nach der Bauausführung zur Verfügung stehen soll (= heutige Anzahl + geplante neue Parkplätze). Carplätze sind unter der Kategorie "Lastwagen" auszuweisen.

Nach Art. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3; abgekürzt BehiG; in Kraft seit 1.1.2004) müssen öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglichen Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten und Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen so erstellt oder geändert werden, dass für Menschen mit Behinderungen keine Benachteiligungen entstehen (Art. 1 Abs. 1 BehiG).

Die konkrete Umsetzung ins kantonale Recht ist bezüglich Parkplätze für Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr (neben öffentlichen Gebäuden u.a. auch Geschäftshäuser, Betriebe des Gast- und Unterhaltungsgewerbes) schon erfolgt (Art. 55bis BauG; in Kraft seit 1.2.1997). Nach dieser Bestimmung ist für die Motorfahrzeuge von Behinderten eine angemessene

Zahl von Abstellplätzen mit den notwendigen Umsteigeflächen und mit rollstuhlgängigem Zugang zum Gebäude zu erstellen. Für die anderen unter Art. 3 BehiG fallenden Arten von Bauvorhaben ist die Zahl der erforderlichen Abstellplätze direkt gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz im Einzelfall festzulegen. Gemäss Praxis sind dies etwa 10 Prozent der erforderlichen Abstellplätze, mindestens jedoch ein Parkplatz.

Die Zahl der behindertengerechten Parkplätze ist anzugeben und auf den entsprechenden Plänen auszuweisen. Als behindertengerecht anerkannt gilt gemäss heutiger Praxis ein Parkplatz dann, wenn er grundsätzlich 3,5 m breit ist, über einen behindertengerechten Zugang zum Gebäude verfügt und in dessen Nähe liegt.

 **Behindertengleichstellungsgesetz**

Das Behindertengleichstellungsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Baugesetz**

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.1.12 Unterschriften

Damit das Gesuch bearbeitet werden kann, sind alle erforderlichen Unterschriften beizubringen. Bei Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften kann das Gesuch durch die Verwaltung unterzeichnet werden, sofern diese hierfür ermächtigt ist oder ein entsprechender Versammlungs-Protokollauszug vorliegt. Der Nachweis ist dem Gesuch beizulegen.

2.2 Formular GA:

Wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen

2.2.1 Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung

Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung wie z.B. Klimaanlage und Kühlanlagen sind seit Januar 2010 nicht mehr bewilligungspflichtig. Entsprechend entfällt auch der Bedarfsnachweis. Stattdessen enthält Anhang 2 Ziff. 3.6 bis 3.8 EnV neue Vorschriften über die technischen Anforderungen solcher Anlagen und Art. 2a EnV Vorschriften über den sommerlichen Wärmeschutz von Gebäuden.

Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung müssen generell dem Stand der Technik entsprechen. Heranzuziehen ist die Norm SIA 382/1 "Lüftungs- und Klimaanlage - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen", Ausgabe 2007. Insbesondere darf der elektrische Leistungsbedarf von Lüftungs- und Klimaanlage für Medienförderung und -aufbereitung einschliesslich Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung in Neubauten höchstens 7 W/m² und in bestehenden Bauten höchstens 12 W/m² betragen (Anhang 2 Ziff. 3.8 EnV).

 **Energieverordnung**

Die Energieverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Vollzugshilfsmittel Energie**

Das Vollzugshilfsmittel Energie finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

 **Informationen zu Lüftungstechnischen Anlagen**

Die Informationen zu Lüftungstechnischen Anlagen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

 **Auskünfte zu Lüftungstechnischen Anlagen**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.2.2 Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen

Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen wie z.B. dieselbetriebene Generatoren sind nach dem st.gallischen Energiegesetz (Art. 10 EnG) bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht entfällt für Anlagen, die zur Notstromerzeugung (einschliesslich Probeläufe), während höchstens 50 Stunden jährlich betrieben werden (Art. 17 Bst. g EnV). Dasselbe gilt, wenn keine Verbindung zum Elektrizitätsnetz besteht und die Erstellung einer solchen nicht zumutbar ist (Art. 17 Bst. f EnV).

Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden nach Art. 12 EnG bewilligt, wenn der Energiebedarf nicht mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann und die Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird (wärmegeführter Betrieb).

Energiegesetz

Das Energiegesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Energieverordnung

Die Energieverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Vollzugshilfsmittel Energie

Das Vollzugshilfsmittel Energie finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Informationen zu mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen

Die Informationen zu mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zu mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.2.3 Tankanlagen

Im Zusammenhang mit dem Einbau von Tankanlagen hat das Amt für Umwelt und Energie die folgenden Schemenblätter erstellt:

- Lageranlagen:
 - E1: Erdverlegter Tank für Heiz- und Dieselöl oder Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C;
 - E2: Erdverlegter Tank für Benzin oder Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55° C;
 - G1: Gebinde (Kannen, Fässer etc.) in Gebäuden oder im Freien mit Überdachung;
 - K1: Einer oder mehrere Kleintanks in je einer Auffangwanne aus Kunststoff oder Metall;
 - K2: Mehrere Kleintanks in einer gemeinsamen Auffangwanne aus Kunststoff oder Metall;
 - K3: Mehrere Kleintanks in einem gemeinsamen Schutzbauwerk aus Beton;
 - K4: Zweiwandige Kleintanks mit Innenbehälter aus Polyethylen und integrierter Aussenbehälter aus verzinktem Stahl;
 - M1: Freistehender prismatischer Stahltank in einem Schutzbauwerk aus Beton;
 - M2: Freistehender prismatischer Stahltank in einer Auffangwanne aus Stahl;
 - M3: Freistehender zylindrischer Tank in einem Schutzbauwerk aus Beton;

- Rohrleitungen:
 - L1: Rohrleitungen freistehend (sichtbar) in Gebäuden für Heiz- und Dieselöl;
 - L2: Rohrleitungen nicht sichtbar in Gebäuden für Heiz- und Dieselöl;
 - L3: Rohrleitungen erdverlegt für Heiz- und Dieselöl;
 - L4: Rohrleitungen erdverlegt zu Tankstellen (Benzin und Dieselöl);

① **Informationen zu Tankanlagen**

Die Informationen zu Tankanlagen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

② **Auskünfte zu Tankanlagen**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.2.4 Chemikaliertanks

Sollen Chemikaliertanks mit wassergefährdenden Flüssigkeiten aufgestellt werden, sind alle Tanks unter Bezeichnung des Lagergutes und des Volumens anzuführen.

② **Auskünfte zu Tankanlagen**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.3 Formular GB: Erhebungsblatt für gastronomische Betriebe

Nach Art. 78 Abs. 2 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG), Art. 46 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (SR 814; abgekürzt USG) sowie aufgrund der Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1; abgekürzt GWG) sind im Rahmen des Baugesuchsverfahrens alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben (Betriebskonzept, planerische Darstellung aller für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten) zu machen.

📄 **Baugesetz**

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

📄 **Umweltschutzgesetz**

Das Umweltschutzgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

📄 **Gastwirtschaftsgesetz**

Das Gastwirtschaftsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.3.1 Öffnungszeiten

Im Abschnitt Öffnungszeiten ist unter der Rubrik "Zeitraum" anzugeben, wann die längeren Öffnungszeiten gelten sollen (etwa ganzjährig, Monate Juni bis August, usw.).

2.3.2 Lärmintensität

Im Abschnitt Lärmintensität ist die Lärmbelastung anzugeben.

Beispiele für Lokalart und $L_{aeq(t)}$ dB(A) nachts:

- Schwach (<75 dB(A));
- Mittel (Restaurant oder Café mit erhöhtem Schallpegel) (75-80 dB(A));
- Erheblich (Pub, Bar) (80-85 dB(A))
- Stark (Nachtclub, Lokal mit sehr hohem Schallpegel) (85-90 dB(A));
- Sehr stark (Discothek, Dancing, erhebliche verstärkte Live-Musik) (>90 dB(A)).

Nach SIA-Norm 181 Schallschutz im Hochbau, Anhang A.2.

2.3.3 Räumlichkeiten, Infrastruktur

Alle für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Infrastrukturanlagen sind in den Grundrissplänen einzuzeichnen (Gasträume mit Möblierung, Küche, Garderobe für Personal, WC-Anlagen für Gäste (geschlechtergetrennt) und für Personal, Büro, Lager für Lebensmittel, Getränke und Abfälle).

Nach Art. 55 BauG und Art. 3 Bst. a des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3; abgekürzt BehiG) müssen bei Neuerstellung beziehungsweise Erneuerung von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen (u.a. Cafés, Restaurants, Bars, Hotels etc.) die Anliegen der Behinderten berücksichtigt werden (Zugänglichkeit, Benützbarkeit, Parkierung, usw.). Die Einzelheiten der Begriffsbestimmungen (Bau, Erneuerung, öffentlich zugänglich, usw.) sind in Art. 2 der dazugehörigen Verordnung (SR 151.31; abgekürzt BehiV) geregelt.

Nach Art. 12 BehiG gelten zusätzliche Aufwendungen dann als wirtschaftlich zumutbar, wenn der Aufwand für die Anpassungen 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Neuwertes der Baute oder 20 Prozent der Erneuerungskosten (Baugesuchskosten) nicht übersteigt. Dabei ist der jeweils tiefere Wert massgeblich. Die Baukosten für die behindertengerechten Umbauten / Anpassungen sind in einer Zusammenstellung aufzuzeigen.

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Behindertengleichstellungsgesetz

Das Behindertengleichstellungsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Behindertengleichstellungsverordnung

Die Behindertengleichstellungsverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.3.4 Schutz vor Passivrauchen

In gastgewerblichen Betrieben gilt ein allgemeines Rauchverbot. Geraucht werden darf nur in baubewilligten Rauchzimmern (Art. 52quater des Gesundheitsgesetzes; sGS 311.1, abgekürzt GesG).

Die Anforderungen an Rauchzimmer in Gastwirtschaften werden in der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (sGS 311.12; abgekürzt VSP) aufgelistet.

- Bauliche Anforderungen (Art. 3 VSP):
 - Trennung durch feste Bestandteile;
 - Kein Durchgang zu anderen Räumen;
 - Selbsttätig schliessende Türe;
 - Kennzeichnung als Rauchzimmer;
 - Nutzungsbeschränkung;
 - Flächenbegrenzung;
 - Einhaltung der Vorschriften der Bau- und Feuerschutzgesetzgebung.
- Lüftungstechnische Anforderungen (Art. 4 VSP):
 - Schutz anderer Räume;
 - Ausreichender Luftwechsel;

- Anschluss an das bestehende Lüftungssystem nur, wenn keine belastete Luft in andere Räume gelangt;
- Einhaltung der Vorschriften der Energie-, Lärmschutz-, und Luftreinhaltegesetzgebung.
- Betriebliche Anforderungen (Art. 5 bis 7 VSP):
 - Unbedient;
 - Beschränkung der Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten.

Für die gesundheits- und baupolizeiliche Überprüfung von Gastwirtschaften sind folgende Angaben erforderlich:

- Wird der Betrieb vollständig rauchfrei geführt, kann er als rauchfreier Betrieb bezeichnet werden. In diesen Fall ist anzugeben, ob für die Rauchenden im Freien eine Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- Wird im Freien eine Fläche als Rauchplatz zur Verfügung gestellt, sind Angaben zu dessen Betrieb und räumlicher Situation einzureichen.
- Wird ein Betrieb mit Rauchzimmer geführt, sind die folgenden zusätzlichen Angaben erforderlich:
 - Gesamtfläche der Ausschankräume (allgemein zugängliche, bewirtete Räume) des Betriebs in m²;
 - Fläche des Rauchzimmers (baulich und lüftungsmässig vom übrigen Betrieb getrennt) in m²;
 - Zusätzlich einzureichen sind:
 - Grundrissplan;
 - Beschreibung der baulichen Vorkehrungen (insbesondere Lüftungsanlage, selbsttätig schliessende Türe, Kennzeichnung des Rauchzimmers);
 - Betriebskonzept.

Gesundheitsgesetz

Das Gesundheitsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen

Die Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.4

Formular GC:

Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzbeitragspflicht

Seit dem 1. Januar 2004 sind nur noch für Wohnungen und Wohnheime sowie für Spitäler und Alters- und Pflegeheime Schutzplätze zu erstellen. Zu den Wohnhäusern gehören auch Ferien- und Personalhäuser. Bei gemischter Nutzung besteht nur für den Wohnbereich eine Schutzraumbaupflicht.

Das **Formular GC** ist in folgenden Fällen auszufüllen:

- Bei Erstellung oder Erweiterung von Wohnungen, Wohnheimen, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen;
- Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Schutzräumen, unabhängig von der konkreten Nutzung der dazugehörigen Baute.

Das **Formular GC** hat im Zusammenhang mit der Baupflicht von Schutzräumen folgende Funktionen:

- Berechnung der erforderlichen Anzahl Schutzplätze bei einem Bauvorhaben;

- Prüfung der Einhaltung der minimalen Vorschriften des geplanten Schutzraumes;
- anstelle eines Schutzraumbaus Gesuch für die Leistung eines Ersatzbeitrages;
- allenfalls Antrag auf Anerkennung als öffentliche Schutzplätze (wenn mindestens vier oder mehr zusätzliche Schutzplätze erstellt werden sollen; anteilmässige Finanzierung durch Gemeinde).

Ein Gesuch um Leistung eines Ersatzbeitrages kann insbesondere gestellt werden:

- für Gebäude ohne Unterkellerung;
- wenn im entsprechenden Beurteilungsgebiet schon heute genügend Schutzplätze für die ständigen Einwohner vorhanden sind. Diese Angaben können bei der politischen Gemeinde nachgefragt werden.

Beantragt ein Bauherr in einem Gebiet mit zu wenig Schutzplätzen die Leistung eines Ersatzbeitrages anstelle eines Schutzraumbaus, so sind dem **Formular GC** folgende Unterlagen beizulegen:

- detaillierte Begründung;
- Projektpläne des Gesamtprojektes mit eingetragenen Terrainlinien;
- Baubeschrieb des Architekten.

 **Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz**

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Zivilschutzverordnung**

Die Zivilschutzverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.5

Formular GD:

Bau- und Wohnbaustatistik / eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Das **Formular GD** ist dann auszufüllen, wenn mit dem Bauvorhaben Wohnungen erstellt, umgebaut oder abgebrochen werden. Dabei gelten als:

- **Neubau:**
Erstellung von neuem Wohnraum (Einfamilienhäuser, Reihen-, Doppel- und Terrassenhäuser, Mehrfamilienhäuser usw.).
- **Umbau:**
Veränderung von Wohnraum: Dachstockausbau, Erweiterung oder Aufstockung des Wohnteils in einem Gebäude, Zusammenlegung oder Aufteilung von Wohnungen, Erweiterung um beheizten Wintergarten.
- **Abbruch:**
Aufhebung von Wohnraum.

2.6

Formular GD1:

Zusatzblatt Zweitwohnung

Eine Zweitwohnung im Sinne der Verordnung ist eine nicht individuell ausgestaltete sowie dauerhaft und ausschliesslich zur kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu marktüblichen Bedingungen angebotene Wohnung. Im Anhang der Verordnung über Zweitwohnungen (SR 702) befindet sich die Liste jener Gemeinden, die einen Zweitwohnungsanteil von über 20% aufweisen. Ein Neubau oder die Umnutzung von Wohnraum oder die Umnutzung eines Hotelbetriebs ist in diesen Gemeinden nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Bedingungen sind in Art. 3 - 5 der Verordnung über Zweitwohnungen festgelegt. Handelt es sich um eine

Zweitwohnung in einer landschaftsprägenden, geschützten Baute gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV bedarf es einer kantonale Bewilligung.

 **Verordnung über Zweitwohnungen**

Die Verordnung über Zweitwohnungen finden Sie unter <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121659/index.html>

2.7 Formular GE: Reklameeinrichtung

2.7.1 Strassenverkehrsrechtliche Bewilligungspflicht von Strassenreklamen

Für Strassenreklamen ist - unabhängig von der Prüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzes - eine Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit erforderlich (Art. 32 der Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz; sGS 711.1). Grundsätzlich bedürfen alle Strassenreklamen einer solchen Teilbewilligung. Die geltenden Vorschriften sehen lediglich folgende Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach dem Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) vor:

- Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen;
- Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen;
- unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0,5 m², wenn sie an Gebäuden angebracht sind und entlang der Fassade verlaufen.

 **Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz**

Die Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Strassenverkehrsgesetz**

Das Strassenverkehrsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.7.2 Baubewilligungspflicht von Aussenreklamen

Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen bedürfen gemäss Art. 78 Abs. 1 BauG einer Baubewilligung. Bewilligungspflichtig sind nach Art. 78 Abs. 2 Bst. m BauG insbesondere auch Aussenreklamen mit insgesamt mehr als 2 m² Ansichtsfläche, ausgenommen vorübergehende Baureklamen. Die politischen Gemeinden können darüber hinaus die Bewilligungspflicht auf alle Aussenreklamen ausdehnen. Von dieser Kompetenznorm haben etwa die Hälfte der St.Galler Gemeinden Gebrauch gemacht. Abgesehen von den baugesetzlichen Vorschriften kann sich die Bewilligungspflicht je nach Standort ausserdem aus anderen Bestimmungen ergeben.

 **Baugesetz**

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.7.3 Verfahren bei Strassenreklamen

Soweit das Errichten oder Ändern einer Strassenreklame baubewilligungspflichtig ist, richtet sich das einzuhaltende Verfahren nach Art. 78 ff. BauG und dem Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (VKoG). Das Baubewilligungsverfahren ist das Leitverfahren, die zuständige Gemeindebehörde ist Ansprechstelle für die Gesuchstellenden und erstellt den Gesamtentscheid.

 **Baugesetz**

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen**

Das Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.7.4 Anforderungen an Strassenreklamen

Strassenreklamen sind - unabhängig davon, ob sie (bau)bewilligungspflichtig sind oder nicht - nur dann zulässig, wenn sie den geltenden materiellen Vorschriften entsprechen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Abstandsvorschriften (Strassenabstand, Waldabstand, Gewässerabstand), die Bestimmungen über die Einfügung von Bauten und Anlagen (Orts- und Landschaftsschutz) und die Vorschriften über die Zonenkonformität. Strassenreklamen sind dann zulässig, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 RPG). Ausserhalb der Bauzonen entsprechen Strassenreklamen in der Regel nicht dem Zweck der Nutzungszone. Hinzu kommen je nach Standort weitere Spezialvorschriften.

Sollen Strassenreklamen erstellt oder geändert werden, obwohl diese den materiellen Vorschriften nicht entsprechen, müsste eine Ausnahmbewilligung (Art. 77 BauG; Art. 24 RPG) oder eine Bewilligung nach den Vorschriften über die Bestandes- und Erweiterungsgarantie (Art. 77bis BauG; Art. 24c und 37a RPG) erteilt werden können. Innerhalb der Bauzonen ist in der Regel die Gemeindebehörde dafür zuständig; bei Abweichungen vom Baugesetz und (generell) ausserhalb der Bauzonen ist eine Mitbeurteilung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zwingend erforderlich.

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Raumplanungsgesetz

Das Raumplanungsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

2.7.5 Anforderungen an temporäre Strassenreklamen

Temporäre Strassenreklamen werden unter folgenden Voraussetzungen als nicht baubewilligungspflichtig erachtet und im Hinblick auf Art. 22 RPG ausserhalb der Bauzonen toleriert:

- Ansichtsfläche maximal 3 m²;
- Anbringungszeit höchstens drei Wochen (sechs Wochen für Wahlen und Abstimmungen);
- Standort ausserhalb Naturschutzgebieten;
- Abstandsvorschriften (Strassenabstand, Waldabstand 15 m, Gewässerabstand 4 m innerhalb Bauzonen an kleinen Bächen mit einem Gerinnequerschnitt unter 0,2 m², Gewässerabstand 10 m an den übrigen Bächen innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen, Gewässerabstand 25 m an Seen und Flüssen) werden eingehalten.

Raumplanungsgesetz

Das Raumplanungsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

3 Kantonale Formulare

3.1 Formular K1: Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen

① Auskünfte zu gewerblichen und industriellen Bauten und Anlagen

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie auf
<http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

3.1.1 Anlagen

Zu den Anlagen zählen alle Betriebseinrichtungen (auch gebäudeseitig) und Maschinen gewerblicher/industrieller Art. Im Baugesuch sind alle bestehenden Anlagen im selben Gebäude anzugeben, welche Umweltbelastungen durch Abluft, Abwasser, Lärm, Erschütterungen oder Abfall verursachen oder bezüglich Feuer- und Arbeitnehmerschutz relevant sind.

Beispiele:

- Abluftreinigungsanlagen,
- Absauganlagen für mit Gasen, Dämpfen, Rauch oder Staub verunreinigte Luft,
- Abwasservorbehandlungsanlagen,
- Anlagen zum Spritzen, Trocknen, Einbrennen von Farben oder Lacken,
- Anpassrampen,
- Aufzugsanlagen (Lifte),
- Bearbeitungszentren,
- CNC-Maschinen,
- Chemikaliertanks,
- Gasflaschen,
- Dampfkessel und -gefässe,
- Druckbehälter,
- Druckluftbehälter,
- Druckereianlagen,
- Entfettungsbäder,
- Flurförderzeuge,
- Flüssiggasanlagen,
- Gabelstapler,
- Galvanikanlagen,
- Geleiseanlagen,
- Geräte, von denen ionisierende Strahlen ausgehen,
- Hebebühnen,
- Hebezeuge,
- Hochregallager,
- Kompressoren,
- Krananlagen,

- Kühlanlagen,
- chemische/biologische Labors,
- automatische Lager,
- halbautomatische Lager,
- Prozessfeuerungsanlagen,
- Pulverbeschichtungsanlagen,
- Reinigungsprozesse,
- Schweissanlagen,
- Silos,
- Stetigförderanlagen usw.

3.1.2 Gewässerschutz

3.1.2.1 Häusliche und industrielle Abwässer

Als häusliches Abwasser gilt Abwasser aus Haushalten und gleichartiges Abwasser. Als industrielles Abwasser gilt Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben und damit vergleichbares Abwasser, wie solches aus Laboratorien und Spitälern.

3.1.2.2 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Empfehlungen für die Praxis:

- Die Art und Weise der Liegenschaftsentwässerung, ob Versickerung, Ableitung oder Retention, ist von Anfang an in ein Bauvorhaben einzubeziehen. Noch besser erfolgt dies bereits bei der Erschliessungsplanung eines Baugebiets. Dabei ist die Möglichkeit zur Regenwasserversickerung immer zu prüfen und soweit möglich auszuschöpfen.
- Vorteilhaft ist es, wenn die Versickerungsmöglichkeiten im Rahmen der Baugrunduntersuchungen mitbeurteilt werden.
- Die erforderlichen Flächen sind frühzeitig einzuplanen und freizuhalten.
- Ohne fachlich einwandfreie Planung, Ausführung und steten Unterhalt bereitet eine Versickerungsanlage über kurz oder lang Probleme.
- Bezüglich Wasserqualität und Unterhalt ist immer eine Versickerung über die bewachsene Bodenschicht anzustreben.
- Die beanspruchte Bodenfläche dient bei Versickerungen zwangsläufig als Filter und wird - je nach Belastung des Regenwassers - mit nicht abbaubaren Stoffen angereichert.
- Falls keine vollständige Versickerung möglich ist, sollte zumindest eine teilweise Versickerung realisiert werden. Ergänzende Möglichkeiten wie Schaffung von Retentionsvolumen oder von gemeinsamen Anlagen sind ebenfalls zu prüfen.
- Wenn eine qualitative Gefährdung eines nutzbaren Grundwasservorkommens nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf eine Versickerung verzichtet werden! Der Eingriff in den Wasserkreislauf

ist, wenn immer möglich, bewusst und sichtbar zu gestalten, z.B. mit einer in die Umgebungsgestaltung integrierten Versickerungsanlage. Es ist zu schade um das Lebenselement Wasser, wenn dieses unbedacht und ungesehen in eine Kanalisation abgeleitet oder einem Sickerschacht zugeführt wird.

i Informationen zum Versickernlassen von Abwasser

Weitere Informationen zum Versickernlassen von Abwasser finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

3.1.3 Lärmschutz

Lärmempfindliche Räume sind:

- Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume;
- Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm.

Die Immissionsgrenzwerte für Lärm sind die eigentlichen "Leitwerte" des Lärmschutzrechts. Sie stellen die generelle Schädlichkeits- und Lästigkeitsgrenze dar und sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Als Immissionen werden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen am Ort ihres Einwirkens bezeichnet.

Die Immissionsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm ergeben sich aus Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung.

Emissionen lärmiger Anlagen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Darüber hinaus müssen sie nötigenfalls noch weiter eingeschränkt werden, damit die Immissionen, die sie in den vom Lärm betroffenen Gebieten bewirken, die dort geltenden Grenzwerte nicht überschreiten.

📄 Lärmschutz-Verordnung

Die Lärmschutz-Verordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

📄 Umweltschutzgesetz

Das Umweltschutzgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

3.1.4 Störfallvorsorge

Wenn besondere Stoffe bearbeitet oder verwendet werden, ist nach der Störfallverordnung vorzugehen (Kurzbericht, Risikoermittlung).

3.1.4.1 Zweck der Störfallverordnung

Die Störfallverordnung (SR 814.012; abgekürzt StFV) soll die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen.

3.1.4.2 Wann unterliegt ein Betrieb der Störfallverordnung?

Der Störfallverordnung unterliegen Betriebe,

- in denen die Mengenschwellen für Stoffe, Erzeugnisse oder Sonderabfälle nach Anhang 1.1 überschritten werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. a StFV);
- in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Mikroorganismen eine Tätigkeit durchgeführt wird, die nach der Einschliessungsverordnung der Klasse 3 oder 4 zuzuordnen ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. b StFV);

- die aufgrund ihres Gefahrenpotenzials im Einzelfall der Störfallverordnung unterstellt werden (Art. 1 Abs. 3 StFV).

 **Störfallverordnung**

Die Störfallverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Einschliessungsverordnung**

Die Einschliessungsverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

3.1.4.3 Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung

Die Inhaber von Betrieben haben zur Verminderung des Risikos für Bevölkerung und Umwelt eigenverantwortlich die notwendigen Massnahmen zu treffen (Prinzip der kontrollierten Eigenverantwortung). Dazu gehören nicht nur technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen, sondern auch Massnahmen, mit denen - wenn immer möglich - das Gefahrenpotenzial herabgesetzt wird, zum Beispiel das Ersetzen gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche.

Zur Kontrolle und Beurteilung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen dienen der vom Inhaber einzureichende Kurzbericht und gegebenenfalls die - durch Verfügung angeordnete - Risikoermittlung. Der Kurzbericht ermöglicht eine erste Sichtung und Beurteilung der vorhandenen Gefahrenpotenziale. Die Risikoermittlung dient der Behörde zur Kontrolle der getroffenen Sicherheitsmassnahmen, zur Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos und für die Verfügung allfälliger zusätzlicher Massnahmen.

Falls ein Kurzbericht eingereicht werden muss, empfehlen wir, dafür die Formblätter zum Kurzbericht zu verwenden.

 **Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung**

Die Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung finden Sie unter <http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch>.

3.1.4.4 Muss der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung öffentlich aufgelegt werden?

Bei einem Baugesuch treffen die Interessen der Öffentlichkeit nach umfassender Information und Einsprachemöglichkeit, der Behörden nach ausreichender Zeit zur genauen Prüfung und Beurteilung und die Interessen des Bauherrn nach rascher Erteilung der Baubewilligung und Schutz seiner Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse aufeinander. Auch beim Bau von Anlagen, die der Störfallverordnung unterstellt sind, gilt es, diese sich zum Teil widersprechenden Interessen soweit als möglich zu berücksichtigen und abzuwägen. Dabei stellt sich vor allem auch die Frage, wie störfallrelevante Dokumente (Kurzbericht oder Risikoermittlung) zu behandeln sind, um den Anspruch auf rechtliches Gehör, den die vom Bauvorhaben Betroffenen haben, nicht zu verletzen.

Eine weitgehende Berücksichtigung der vorerwähnten verschiedenen Interessen ist nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich. Dabei ist der Vollzug des zweistufigen Verfahrens der Störfallverordnung (Kurzbericht, Risikoermittlung) so in das Baubewilligungsverfahren einzubetten, dass bei der öffentlichen Auflage des Baugesuches den Betroffenen klare und aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen; der Öffentlichkeit bezüglich zu erwartender Auswirkungen, der Bauherrschaft bezüglich auf sie zukommender Massnahmen.

Zu beachten ist schliesslich auch, dass der Ersteller eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung auf die öffentliche Auflage der störfallrelevanten Dokumente aufmerksam zu machen ist. Er soll auch die Möglichkeit haben, einzelne Passagen sperren zu lassen, wenn bspw. ein Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis vorliegt (URP 1995, S. 61 f.). Bei der Publikation des Baugesuches ist ausdrücklich auf das Vorliegen eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung hinzuweisen.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage wurde der Kurzbericht oder die Risikoermittlung vom AFU noch nicht überprüft. Häufig sind daher im Verlaufe des Bewilligungsverfahrens noch Ergänzungen oder Korrekturen nötig. Falls solche Ergänzungen oder Korrekturen vorgenommen werden, hat die politische Gemeinde dafür zu sorgen, dass diejenigen, welche Einsicht in das aufgelegte Projekt nahmen, Gelegenheit erhalten, den geänderten Kurzbericht oder die Risikoermittlung nochmals einzusehen.

Bei erneuten Baugesuchen von Betrieben, die im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen oder aufgrund von Art. 10 USG Risikoabklärungen durchzuführen hatten, muss bei neuen risikorelevanten Bauvorhaben immer auch der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung an die neue Situation angepasst und dem erneuten Baugesuch beigelegt werden.

 **Störfallverordnung**

Die Störfallverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Umweltschutzgesetz**

Das Umweltschutzgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Baugesetz**

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

3.1.4.5 Weitere Informationen

 **Informationen zur Störfallvorsorge**

Weitere Informationen zur Störfallvorsorge finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

 **Auskünfte zur Störfallvorsorge**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

3.2 Formular K2:

Eingriffe in den Untergrund oder ins Grundwasser sowie Nutzung von Gewässern

Für Eingriffe in den Untergrund oder den Wasserkreislauf oder die Nutzung von Gewässern ist eine besondere Teilbewilligung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich. Das **Formular K2** ist auszufüllen wenn:

- voraussichtlich für die Erstellung der Baute eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist;
- Bohrungen, Baugrubenumschliessungen oder spezielle Fundationsmassnahmen vorgesehen sind;
- Bauten, Bauteile oder Anlagen erstellt werden sollen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen;
- Wärme aus dem Untergrund (Erdwärme, Grundwasser) gewonnen werden soll;
- Wasser zu Kraftzwecken genutzt werden soll;
- Wasser für Verbrauchszwecke (Trinkwasser, Brauchwasser, Kühlwasser, Löschwasser, Notwasser) genutzt werden soll.

Grundwasser - als unterirdischer Teil des Wasserkreislaufs - ist von grosser Bedeutung für die heutige und künftige Trink- und Brauchwasserversorgung. Eingriffe in den Untergrund im Bereich nutzbarer Vorkommen stellen eine erhöhte Gefahr für das Grundwasser dar. Aus diesem Grund sind hier besondere Schutzvorkehrungen notwendig, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers bezüglich Menge und Qualität zu vermeiden.

3.2.1 Hydrogeologische Abklärungen für Erdwärmesonden und Energiepfähle

Die Erdwärmesondenkarte (ESK) zeigt, in welchen Gebieten Erdwärmesonden zulässig, nur bedingt zulässig oder in der Regel unzulässig sind. Die Karte stellt eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Bauherren, Planer und Gemeinden dar.

Für Erdwärmesonden mit mehr als 150 m Länge und für Sonden, die nach der ESK im bedingt zulässigen Bereich (braun) liegen, muss zusammen mit dem Gesuch eine hydrogeologische Vorabklärung eingereicht werden.

✦ Erdwärmesondenkarte

Die Erdwärmesondenkarte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

3.2.2 Grundwasserschutztechnische Abklärungen bei der Planung von Bauten und Anlagen

Anhand der Gewässerschutzkarte und der Grundwasserkarte ist eine erste Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen. Reichen die Kartengrundlagen und die örtlichen Kenntnisse über die Untergrundverhältnisse für die Beurteilung nicht aus, sind unter Beizug eines Geologischen Büros und im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt und Energie zusätzliche hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen. Je nach Vorhaben sind dabei in einem hydrogeologischen Bericht insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Lage des Grundwasserspiegels (mittlerer und höchstmöglicher);
- Lage des Baukörpers bezüglich des Grundwasserspiegels sowie Beurteilung allfälliger Wasserhaltungsmassnahmen (z.B. vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels);
- Art der Baugrubenumschliessung sowie der Fundation;
- Umströmungsnachweis für notwendige Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV);
- Abklärung der Versickerungsmöglichkeit (u.a. anhand des Zustandsberichts Versickerung des Generellen Entwässerungsplans [GEP]) und gegebenenfalls Festlegung der geeigneten Anlage;
- Abklärungen über Belastungen des Untergrundes mit Schadstoffen, falls das Grundstück Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist.

✦ Gewässerschutzkarte

Die Gewässerschutzkarte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

✦ Grundwasserkarte

Die Grundwasserkarte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

✦ Kataster der belasteten Standorte

Den Kataster der belasteten Standorte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

📖 Gewässerschutzgesetz

Das Gewässerschutzgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

📖 Gewässerschutzverordnung

Die Gewässerschutzverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

📄 Informationen zu Grund- und Quellwasservorkommen

Weitere Informationen zu Grund- und Quellwasservorkommen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

📄 Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten»

Das Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» (AFU 173) finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

📄 Information zu belasteten Standorten

Weitere Informationen zu belasteten Standorten finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① **Auskünfte zu Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

① **Auskünfte zu belasteten Standorten**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

3.3 **Formular K4:** **Gesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen**

3.3.1 **Vorhaben ausserhalb der Bauzonen**

Das **Formular K4** für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen ist auszufüllen, wenn Bauten und Anlagen, die sich ausserhalb der Bauzonen befinden, baulich verändert oder einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen.

Als Flächen ausserhalb der Bauzonen gelten:

- Landwirtschaftszonen, inkl. Intensivlandwirtschaftszonen;
- Übriges Gemeindegebiet;
- Bei Grünzonen ist im Einzelfall abzuklären, ob diese als Flächen ausserhalb oder innerhalb der Bauzonen gelten.

Massgebend ist der rechtsgültige Zonenplan, der auf der Gemeinde eingesehen werden kann.

⊕ **Zonenplan**

Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

① **Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen**

Die Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

📖 **Raumplanungsgesetz**

Das Raumplanungsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

📖 **Raumplanungsverordnung**

Die Raumplanungsverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

① **Auskünfte zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen**

Die Kontaktangaben zum Amt für Raumentwicklung und Geoinformation finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

3.3.2 **Abwasserbeseitigung ausserhalb der Bauzonen**

Die Abwasserbeseitigung ist auch ausserhalb der Bauzonen sicherzustellen.

Liegt das Bauvorhaben im Anschlussbereich einer öffentlichen Kanalisation, so ist - sofern sich ein Anschluss als verhältnismässig erweist - das Abwasser über die Kanalisation zu entsorgen.

Kommt das Bauvorhaben ausserhalb des Anschlussbereichs einer öffentlichen Kanalisation zu liegen, muss eine alternative Abwasserbeseitigung sichergestellt werden. In Frage kommen entweder eine Kleinkläranlage oder eine Stapelung. Bei der Kleinkläranlage sind der Anlagentyp und die Anlagegrösse, der Vorfluter mit den Koordinaten der Einleitstelle oder die Koordinaten der Versickerungsstelle bekannt zu geben. Bei der Stapelung über eine abflusslose Grube sind das Volumen sowie ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde beziehungsweise dem Abwasserverband oder die landwirtschaftliche Verwertung anzuführen.

📖 **Gewässerschutzgesetz**

Das Gewässerschutzgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

📖 **Gewässerschutzverordnung**

Die Gewässerschutzverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

3.4 **Formular K4A:** **Landwirtschaftlicher Gewässerschutz**

Bei folgenden Bauvorhaben ist dem Baugesuch die errechnete Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) beizulegen:

- Hofdüngerlager (Erweiterungen und Änderungen);
- Stallbauten (Erweiterungen und Umbauten);
- Laufhöfe;
- Silobauten und Siloanlagen.

① **Wegleitung Suisse-Bilanz**

Die Wegleitung Suisse-Bilanz finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① **Auskünfte zum landwirtschaftlichen Umweltschutz**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

3.5 **Formular K5:** **Zusatzblatt Gebäudebeschreibung**

3.5.1 **Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Beurteilung und Entscheidung der feuerpolizeilichen Gesichtspunkte ist grundsätzlich Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz, sGS 871.1).

📖 **Gesetz über den Feuerschutz**

Das Gesetz über den Feuerschutz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

3.5.2 **Zuständigkeit des Amtes für Feuerschutz**

Bei industriellen Betrieben nach eidgenössischem Arbeitsgesetz (SR 822.11) sowie bei anderen Gebäuden, welche ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen oder der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen, obliegt die Zuständigkeit indes dem kantonalen Amt für Feuerschutz (im folgenden kurz AFS). In diesen Fällen ist das Zusatzblatt Gebäudebeschreibung (**Formular K5**) auszufüllen und zusammen mit den übrigen Formularen der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

📖 **Arbeitsgesetz**

Das Arbeitsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

3.5.2.1 **Nichtindustrielle Vorhaben**

Das AFS ist zuständige Brandschutzbehörde, wenn das Vorhaben (Bau, Umbau, Erweiterung, usw.) eine der folgenden Bauten betrifft:

- Gebäude mit Bauherrschaft Bund, Kanton oder Gemeinden, unabhängig vom konkreten Zweck;
- Bahnhöfe;
- Seilbahnen;
- Kasernen, Zeughäuser;
- Spitäler / Kliniken;
- Sporthallen, Turnhallen, Tribünen;
- Mehrzweckhallen;
- Schulhäuser, Schulanlagen (inkl. Kindergärten), Lehranstalten;
- Kirchen;

- Heime (Altersheime, Kinderheime, Pflegeheime ...);
- Internate;
- Beschäftigungsstätten;
- Grossfamilien (Familien mit Betreuung von Fremdpersonen);
- Wohngruppen;
- Kindertagesstätten;
- Ferienheime;
- Hotels, Gasthäuser, Skihäuser;
- Restaurants (ab 100 Sitzplätzen), Kantinen;
- Unterhaltungslokale, Saalbauten (ab 100 Plätzen), Kinos, Theater;
- Hochhäuser, höhere Häuser;
- Verkaufsgeschäfte, Warenhäuser;
- Markthallen, Ausstellungshallen, Museen;
- Parkhäuser;
- Lagerhäuser;
- Tankstellen, Gastankanlagen;
- Sprengstofflager, Feuerwerkler;
- Tunnelbauwerke, die einer oben aufgeführten Nutzung dienen;
- Bauten ausserhalb der Bauzonen, Bausumme über Fr. 100'000.— (zur Beurteilung der zonengerechten Erschliessung).

① **Auskünfte zum Brandschutz**

Die Kontaktangaben zum Amt für Feuerschutz finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

3.5.2.2 Industrielle Betriebe

Das AFS ist zuständige Brandschutzbehörde, wenn das Vorhaben (Bau, Umbau, Erweiterung, usw.) einen industriellen Betrieb (gemäss Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz; SR 822.114) betrifft:

- Sägereien;
- Betriebe, die Abfallstoffe verwerten;
- Chemisch-technische Produktionsbetriebe;
- Steinsägewerke;
- Betriebe, die Zementwaren herstellen;
- Eisen-, Stahl- und Metallgiessereien;
- Betriebe der Abwasserreinigung;
- Eisenbiegereien;
- Verzinkereien;
- Betriebe der Holzimprägnierung;
- Grosslager für Chemikalien sowie flüssige und gasförmige Brennstoffe.

📖 **Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz**

Die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

① **Auskünfte zum Brandschutz**

Die Kontaktangaben zum Amt für Feuerschutz finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4 Formular G11: Prüfung der Gemeinde nach VKoG

4.1 Arbeitnehmerschutz: VD, Amt für Wirtschaft

Der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz und dem Unfallversicherungsgesetz unterliegen sämtliche Vorhaben, bei denen nicht nur der Betriebsinhaber tätig ist, sondern zumindest ein(e) Arbeitnehmer(in) beschäftigt wird. Es gelten zumindest die Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz.

Den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz unterliegen "plangenehmungspflichtige Betriebe". Als solche gelten:

- industrielle Betriebe:
 - Betriebe (unabhängig von der Beschäftigtenzahl), deren Arbeitsweise wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt wird, oder besondere gesundheitliche Risiken für die Arbeitnehmer bestehen;
 - Betriebe für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder die Erzeugung, Umwandlung bzw. Übertragung von Energie, sofern die Arbeit mit Maschinen, anderen technischen Einrichtungen oder durch serienmässige Vorgänge geleistet wird und mindestens sechs Arbeitnehmer beschäftigt werden;
- nicht-industrielle Betriebe:

sofern diese mit erheblichen Betriebsgefahren verbunden sind wie Holz-, Metall- und Kunststoffverarbeitungsbetriebe und Reparaturwerkstätten;
- mittlere bis grössere Dienstleistungsbetriebe:

Darunter versteht man Betriebe mit mässigen Gesundheitsgefahren ab 10 Arbeitnehmern und solche mit grösserem räumlichem Ausmass. Mässige Gesundheitsgefahren entstehen bei Verwendung chemischer Produkte (z.B. Coiffeurbetriebe) oder bei besonderen raumklimatischen resp. arbeitstechnischen Verhältnissen (Kassaarbeitsplätze, Verkaufsräume, usw.). Unter einem Dienstleistungsbetrieb mit grösserem Ausmass wird ein Bau mit einem oder mehreren Untergeschossen, mit mehr als 3 Obergeschossen oder ein eingeschossiger Bau von mehr als 30 m Länge verstanden.

Arbeitsgesetz

Das Arbeitsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Unfallversicherungsgesetz

Das Unfallversicherungsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

Die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

Die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

Die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.2 Ausnahmebewilligung vom Baugesetz: BD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Verfahrensführung und Prüfung von Vorhaben, zu deren Bewilligung die Erteilung einer Ausnahmebewilligung erforderlich ist, obliegen der politischen Gemeinde. Massgebend ist Art. 77 Abs. 1 BauG (sGS 731.1).

Sofern die zuständige Gemeindebehörde eine Ausnahmebewilligung erteilen will, mit der von Vorschriften des Baugesetzes abgewichen werden soll, ist zu deren Rechtswirksamkeit nach Art. 77 Abs. 2 BauG eine Zustimmung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation erforderlich. Wenn der Gemeinderat der Auffassung ist, die Voraussetzungen seien gegeben, ist ein entsprechend detaillierter, begründeter Antrag an das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zu richten.

In der Praxis geht es vorab um folgende Bestimmungen:

- Unterschreitung des Gewässerabstandes (Art. 59 BauG);
- Unterschreitung des Waldabstandes (Art. 58 BauG);
- Abweichung vom Zonenzweck (Art. 10 ff. BauG).

Seit Erlass des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009 ist für alle wasserbaulichen Massnahmen das Planverfahren durchzuführen (Art. 21 WBG). Beinhaltet ein Bauvorhaben Massnahmen an, in, unter oder über einem Gewässer, bedürfen diese einer Ausnahmebewilligung nach Art. 77 BauG.

Von formellen, verfahrensrechtlichen Vorschriften besteht nach der Praxis keine Ausnahmemöglichkeit.

Bei Änderung oder Erweiterung von rechtmässig bestehenden Bauten und Anlagen ist dann ein entsprechendes Gesuch zu stellen, wenn der Rahmen von Art. 77bis BauG durch die Änderung oder Erweiterung überschritten ist. Die Grenzziehung ist im Einzelfall zu beurteilen. Zwecks Abklärung der Mitzuständigkeit sind Baugesuche insbesondere dann dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Mitbeurteilung zu unterbreiten, wenn:

- das geänderte Objekt noch näher an Bach oder Wald zu liegen kommen soll;
- eine "Aufstockung" von mehr als einem Geschoss vorgesehen ist;
- die bestehende Abstandsunterschreitung um mehr als 25 Prozent "verlängert" werden soll.

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Wasserbaugesetz

Das Wasserbaugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zu Ausnahmebewilligungen

Die Kontaktangaben zum Amt für Raumentwicklung finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zu baulichen Massnahmen an einem oberirdischen Gewässer

Die Kontaktangaben zum Tiefbauamt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.3 Ausserhalb der Bauzonen: BD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Verfahrensleitung und Prüfung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen sind grundsätzlich Sache der politischen Gemeinde (Art. 80 Abs. 1 BauG; sGS 731.1). Sie ist indes bei solchen Vorhaben nicht abschliessend

zuständig (Art. 25 Abs. 2 RPG). Die Beurteilung, ob ein Vorhaben ausserhalb der Bauzonen

- dem Zonenzweck entspricht oder
- eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG

erteilt werden kann, obliegt dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Dessen Teilverfügung ist zwingend erforderlich, andernfalls ist die Baubewilligung der Gemeindebehörde nicht rechtswirksam.

Als Flächen ausserhalb der Bauzonen gelten (massgebend ist der rechtsgültige Zonenplan):

- Landwirtschaftszone, inklusive Intensivlandwirtschaftszonen;
- Übriges Gemeindegebiet.

Für Parzellen, die der Grünzone zugeschrieben sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine Fläche ausserhalb der Bauzonen handelt oder ob Art. 25 Abs. 2 RPG nicht zur Anwendung kommt. Neuere Zonenpläne enthalten bereits in der Legende eine entsprechende Differenzierung. Andererseits kann das Waldfeststellungsverfahren zur Auslegung herangezogen werden, da für diese in der Regel ein "Perimeter" (= Flächen, die der Bauzone zugeordnet werden) bestimmt wurde.

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Raumplanungsgesetz

Das Raumplanungsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Zonenplan

Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter <http://www.geoportail.baugesuch.sg.ch>.

Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Die Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Die Kontaktangaben zum Amt für Raumentwicklung und Geoinformation finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.4 Belasteter Standort: BD, Amt für Umwelt und Energie

Im Zusammenhang mit Baugesuchen prüft die Gemeinde, ob sich das Vorhaben auf einem belasteten Standort befindet und ob der Bauwillige zur baupolizeilichen Beurteilung Unterlagen zur Belastung des Standorts und zur Entsorgung des verschmutzten Abbruch- und Aushubmaterials einreichen muss.

Die Gemeinde ist verpflichtet, Baugesuche auf belasteten Standorten dem AFU zu melden. Nur wenn diesen Meldepflichten nachgekommen wird, ist es für das AFU möglich, den Kataster der belasteten Standorte nachzuführen.

Kataster der belasteten Standorte

Den Kataster der belasteten Standorte finden Sie unter <http://www.geoportail.baugesuch.sg.ch>.

Information zu belasteten Standorten

Weitere Informationen zu belasteten Standorten finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zu belasteten Standorten

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.5 Bodenschutz: BD, Amt für Umwelt und Energie

Beim Bodenschutz ist insbesondere zwischen chemischem und physikalischem Schutz zu unterscheiden.

4.5.1 Chemischer Bodenschutz

Aufgrund zahlreicher Untersuchungen ist bekannt, dass sich beispielsweise entlang von Strassen und Eisenbahnen, in den Kerngebieten grosser Siedlungen und auf Rebbauf Flächen Schadstoffe in der obersten Erdschicht angereichert haben. Bei Erdbewegungen besteht die Gefahr, dass belastetes Material in unbelastete Gebiete verschoben und dort sauberes Erdreich belastet wird. Dies gilt es zu vermeiden.

Gebiete, in denen der Oberboden mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Schadstoffen belastet ist, sind im Vollzughilfsmittel „Prüfgebiete Bodenverschiebungen“ (PrüBo) festgehalten. Das PrüBo kann auf der Gemeinde eingesehen werden.

Bei Bauvorhaben, die sich im Bereich des PrüBo befinden und bei denen mehr als 50 m³ Oberboden (entspricht einer Fläche von rund 200 m²) verschoben werden sollen, sind Massnahmen erforderlich, die von der politischen Gemeinde anzuordnen sind.

① Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden"

Die Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden" finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① Auskünfte zum Bodenschutz

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.5.2 Physikalischer Bodenschutz

Verdichtungen des Bodens sind die Folge von unsachgemässen mechanischen Eingriffen in den Boden durch den Einsatz von zu schweren Maschinen und Geräten, nicht fachgerechten Erdarbeiten und vor allem Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen. Dies gilt es zu vermeiden.

Ein intakter Boden unterstützt die Entwässerung des Grundstücks und verhindert Stauwasser und Vernässung. Spätschäden an Gebäuden wegen Nässe treten seltener auf, die Gefahr von überschwemmten Kellern und Garagen sinkt. Auf einem gesunden Boden lassen sich vielfältige Gartenanlagen gestalten, Wurzelfäulnis an Sträuchern und Bäumen sowie Moos im Rasen treten weniger häufig auf. Der Wert der Liegenschaft wird gesteigert.

Der physikalische Bodenschutz ist bei allen Bauvorhaben zu beachten, die mit grösseren Erdbewegungen verbunden sind. Dazu zählen vor allem Neubauten, namentlich Industrie-, Gewerbe- und Wohnbauten sowie Bürogebäude. Grössere Erdbewegungen können aber auch notwendig werden bei Erweiterungs- oder Anbauten oder beim Bau von Park-, Lager- und Spielplätzen.

Massnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen sind von der politischen Gemeinde anzuordnen.

① Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen"

Die Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen" finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① Auskünfte zum Bodenschutz

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.6 Brandschutz: FD, Amt für Feuerschutz

4.6.1 Zuständigkeit der Gemeinden

Die Beurteilung und Entscheidung der feuerpolizeilichen Gesichtspunkte ist grundsätzlich Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz, sGS 871.1).

Gesetz über den Feuerschutz

Das Gesetz über den Feuerschutz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.6.2 Zuständigkeit des Amtes für Feuerschutz

Bei industriellen Betrieben nach eidgenössischem Arbeitsgesetz (SR 822.11) sowie bei anderen Gebäuden, welche ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen oder der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen, obliegt die Zuständigkeit indes dem kantonalen Amt für Feuerschutz (im folgenden kurz AFS). In diesen Fällen ist das Zusatzblatt Gebäudebeschreibung (**Formular K5**) auszufüllen und zusammen mit den übrigen Formularen der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

Zuständigkeitsregelung Gemeinde – Kanton AFS Weisung W 1

Die Weisung finden Sie unter <http://www.gvasg.ch/de/brandschutz/downloads-und-links/>

4.7 Chemikalien (Gifte und Stoffe): GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ist zuständig für den Vollzug der Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen, insbesondere hinsichtlich Holzschutzmitteln, Pflanzenbehandlungsmitteln, Umgang mit Kältemitteln usw. (Art. 2bis des Regierungsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen, sGS 672.531).

Bei Kältemitteln besteht die Bewilligungspflicht, wenn "in der Luft stabile" Kältemittel von mehr als 3 kg auf dem Betrieb verwendet werden.

Regierungsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen

Den Regierungsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.8 Gasleitungen: BD, Amt für Umwelt und Energie

Die Beurteilung von Gasleitungen ist entweder Sache des Kantons (Anlagen bis und mit 5 bar) oder des Bundes. Sofern der Kanton zuständig ist, ist eine Teilverfügung des Amtes für Umwelt und Energie notwendig (Art. 1 der Verordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz; sGS 716.1).

Massgebliches Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren. Bei Gasleitungen in der Kompetenz des Bundes ist das entsprechende besondere Formular des Bundes zu verwenden, bei den anderen Anlagen ist das **Formular G1** anwendbar.

Rohrleitungsgesetz

Das Rohrleitungsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Verordnung zum Rohrleitungsgesetz

Die Verordnung zum Rohrleitungsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zu Gasleitungen

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.9 Gewässerlebensräume: VD, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Für Eingriffe in Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und die Gewässersohle ist eine Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei erforderlich (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei; SR 923.0). Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- Nutzung der Wasserkräfte;
- Seeregulierung;
- Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen;
- Schaffung künstlicher Fliessgewässer;
- Verlegung von Leitungen in Gewässer;
- maschinelle Reinigungsarbeiten in Gewässern;
- Gewinnung und Waschen von Kies, Sand und anderen Stoffen in Gewässern;
- Wasserentnahmen und Wasserableitungen;
- Wassereinleitungen;
- landwirtschaftliche Entwässerungen;
- Verkehrsanlagen;
- Fischzuchtanlagen.

Bundesgesetz über die Fischerei

Das Bundesgesetz über die Fischerei finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.10 Gewässernutzung: BD, Amt für Umwelt und Energie

Für Eingriffe in den Untergrund oder den Wasserkreislauf oder die Nutzung von Gewässern ist eine besondere Teilbewilligung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich. Dies gilt insbesondere, wenn:

- Für die Erstellung der Baute voraussichtlich eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist;
- Bohrungen, Baugrubenumschliessungen oder spezielle Foundationsmassnahmen vorgesehen sind;
- Bauten, Bauteile oder Anlagen erstellt werden sollen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen;
- Wärme aus dem Untergrund (Erdwärme, Grundwasser) gewonnen werden soll;
- Wasser zu Kraftzwecken genutzt werden soll;
- Wasser für Verbrauchszwecke (Trinkwasser, Brauchwasser, Kühlwasser, Löschwasser, Notwasser) genutzt werden soll.

Es ist das **Formular K2** auszufüllen.

Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten»

Das Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» (AFU 173) finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zu Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

Gesetz über die Gewässernutzung

Das Gesetz über die Gewässernutzung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.11 Gewässerschutz: BD, Amt für Umwelt und Energie

Die Beurteilung eines Vorhabens auf die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften obliegt häufig dem Kanton. In folgenden Fällen ist beispielsweise eine Teilverfügung des Amtes für Umwelt und Energie erforderlich (Art. 3, 22, 24, 26, 35, 41, 43 und 45 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung [sGS 752.2]).

Für alle Bauten und Anlagen über, in oder unter Gewässern ist eine wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung des Tiefbauamtes erforderlich (Art. 9 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes über die Gewässernutzung).

Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- Brücken, Durchlässe und Eindolungen im Bereich von Strassen
- Leitungsquerungen
- Bau einer Einleitstelle
- Massnahmen an Ufermauern.

Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Das Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.12 Grundwasserschutz: BD, Amt für Umwelt und Energie

Zwingend auszufüllen - und durch die Gemeinde auf ihre Richtigkeit zu überprüfen - sind die Fragen zum Grundwasserschutz auf dem [Formular G1](#). Die Beantwortung der Frage, ob ein Vorhaben innerhalb oder ausserhalb des besonders gefährdeten Bereichs liegt, ist wesentlich für die weitere Beurteilung der Zuständigkeit.

Gewässerschutzkarte

Die Gewässerschutzkarte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

Grundwasserkarte

Die Grundwasserkarte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

Vollzugshilfsmittel Umweltschutz

Das Vollzugshilfsmittel Umweltschutz finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zum Grundwasserschutz

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.13 Heimaufsicht: DI, Amt für Soziales

Private Betagten- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime sowie Heime für Behinderte bedürfen vor ihrer Errichtung bzw. Nutzung einer Prüfung und Bewilligung durch die kantonalen Behörden.

4.13.1 Betagten- und Pflegeheime

Für private Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, sechs oder mehr Betagte zur dauernden Pflege oder Betreuung tags- und nachtsüber aufzunehmen, ist eine Betriebsbewilligung des Departementes des Innern erforderlich (Art. 1 der Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime, sGS 381.18). Ausgenommen sind Einrichtungen, die mit einer politischen Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung).


 **Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime**
Die Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.13.2 Kinder- und Jugendheime

Einrichtungen der Heimpflege, die dazu bestimmt sind:

- wenigstens drei Unmündige tags- und nachtsüber aufzunehmen oder
- wenigstens sechs Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zu betreuen,

benötigen eine Betriebsbewilligung des Amtes für Soziales (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime, sGS 912.4).

 **Verordnung über Kinder- und Jugendheime**
Die Verordnung über Kinder- und Jugendheime finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.


4.13.3 Behinderteneinrichtungen


Nach den Vorschriften des Kantonsratsbeschlusses über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (sGS 387.4; KRB Beh/E) benötigt eine Bewilligung des Departementes des Innern:


- wer eine private Behinderteneinrichtung betreibt, in der dauernd wenigstens drei erwachsene behinderte Personen untergebracht, gepflegt oder beschäftigt werden können (Art. 1 KRB Beh/E);
- wer eine private Einrichtung betreibt, in der wenigstens eine erwachsene behinderte Person und wenigstens zwei weitere Personen untergebracht, gepflegt oder beschäftigt werden können, deren Eigenschaft für eine Bewilligung nach den besonderen Vorschriften über Kinder- und Jugendheime, Alters- und Pflegeheime oder die Aufnahme von Pflegekindern massgebend ist (Art. 2 Abs. 1 KRB Beh/E).

Eine besondere Bewilligung nach dem KRB Beh/E ist dann nicht erforderlich, wenn bereits eine Bewilligung für Betagten- und Pflegeheime bzw. Kinder- und Jugendheime vorliegt oder gleichzeitig beantragt wird (Art. 2 Abs. 2 KRB Beh/E).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass als erwachsene Behinderte volljährige Personen gelten, welche Leistungen der Invalidenversicherung beziehen oder sich zum Bezug solcher Leistungen angemeldet haben (Art. 3). Bezüglich der für die Gesuchseinreichung erforderlichen besonderen Unterlagen ist Art. 2 der Verordnung über Behinderteneinrichtungen (sGS 387.41) massgebend.

 **Kantonsratsbeschluss über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**
Den Kantonsratsbeschluss über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Verordnung über Behinderteneinrichtungen**
Die Verordnung über Behinderteneinrichtungen finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Auskünfte zu Behinderteneinrichtungen**
Die Kontaktangaben zum Amt für Soziales finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.14 Kantonsstrassen: BD, Tiefbauamt

Nach Art. 6 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) hat der Kanton die Hoheit über die Kantonsstrassen. Nach Art. 1 Abs. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11; abgekürzt StrV) erlässt das Tiefbauamt die entsprechenden Verfügungen.

Der Bewilligung bedürfen nach Art. 63 StrG:

- Bau oder Änderung von Zufahrten;
- Ableitung von Wasser auf Strassen.

Ebenfalls einer solchen Bewilligung bedürfen Vorhaben (Bauten und Anlagen) an Kantonsstrassen, die den Strassenabstand (oberirdisch oder unterirdisch) von vier Metern unterschreiten (Art. 104 Bst. a und Art. 108 Abs. 2 StrG). Im Weiteren bedürfen An- und Nebenbauten sowie Anlagen innerhalb der Baulinien an Kantonsstrassen einer Ausnahmegewilligung (Art. 102bis Abs. 3 StrG). Schliesslich bedarf das Pflanzen von Bäumen entlang von Kantonsstrassen, die der Gestaltung des Strassenraums dienen, einer Bewilligung des Tiefbauamtes (Art. 108 Abs. 1 Bst. c StrG).

Einer Bewilligung des Tiefbauamtes bzw. einer Konzession bedarf auch der gesteigerte Gemeingebrauch oder die Sondernutzung an Kantonsstrassen (Art. 21 ff. StrG).

 **Strassengesetz**

Das Strassengesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Strassenverordnung**

Die Strassenverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Auskünfte zu Kantonsstrassen**

Die Kontaktangaben zum Tiefbauamt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.15 Ladenschluss: VD, Amt für Wirtschaft

Die Beurteilung und Anwendung der Vorschriften über die Ladenöffnungszeiten fällt teilweise in die Zuständigkeit des Kantons, teilweise in jene der politischen Gemeinde.

4.15.1 Kompetenzbereich des Kantons

4.15.1.1 Allgemeine Ladenöffnung

In den Kompetenzbereich des Kantons fällt die Regelung der allgemeinen Ladenöffnung (Art. 7 ff. des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung; sGS 552.1; abgekürzt RLG). Als allgemeine Ladenöffnung gelten die Öffnungszeiten von 6 Uhr bis 19 Uhr (Montag bis Freitag) und von 6 Uhr bis 17 Uhr am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr.

 **Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung**

Das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.15.1.2 Erweiterte Ladenöffnungszeiten

Erweiterte Ladenöffnungszeiten dauern von 5 Uhr bis 22 Uhr an Werktagen und von 7 Uhr bis 21 Uhr am öffentlichen Ruhetag (Art. 10 Abs. 1 RLG).

Sie gelten gemäss Art. 9 RLG für

- Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m²;
- Kioske;
- Blumenläden;
- Videotheken.

 **Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung**

Das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.15.2 Kompetenzbereich der politischen Gemeinde

In den Kompetenzbereich der politischen Gemeinde fallen

- die Ausdehnung der Ladenöffnung einmal je Woche bis 21 Uhr, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages (Art. 8 Abs. 2 RLG);
- die Regelung der erweiterten Ladenöffnungszeiten in den Tourismusgemeinden (Art. 11 RLG);
- die Gewährung von Ausnahmen (Art. 12 RLG) von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten für
 - Publikumsmessen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung;
 - allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens für vier je Laden und Jahr;
 - für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, höchstens für zwei je Laden und Jahr;
 - allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit.

 **Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung**

Das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.16 Lärmschutz: BD, Amt für Umwelt und Energie

Die Beurteilung und Entscheidung der lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkte ist grundsätzlich Sache der politischen Gemeinde. Sie vollzieht die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung, soweit keine besonderen Vorschriften gelten (Art. 1 des Grossratsbeschlusses über den Lärmschutz; sGS 672.43; abgekürzt GRB-LS).

In Abweichung vom Grundsatz ist nach Art. 2 GRB-LS eine kantonale Stelle (Amt für Umwelt und Energie, evtl. Tiefbauamt) bei folgenden Vorhaben Entscheidungsbehörde:

- a. Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
- b. Verfügungen über Schallschutzmassnahmen, wenn der Bund für Emissionsbegrenzungen und Sanierungen zuständig ist;
- c. Verfügungen betreffend Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.

Für die Stadt St.Gallen gelten die obigen Einschränkungen der Zuständigkeit bezüglich Bst. a und c nicht.

Im Weiteren besteht eine Zustimmungspflicht durch das Amt für Umwelt und Energie nach Art. 31 Abs. 2 LSV. Es handelt sich um Baubewilligungen für Neubauten oder wesentliche Änderungen von bestehenden Bauten in lärmbelasteten Gebieten (= Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind), wenn auch die Neubauten oder wesentlich geänderten Bauten die Immissionsgrenzwerte nicht einhalten werden.

 **Grossratsbeschluss über den Lärmschutz**

Den Grossratsbeschluss über den Lärmschutz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Lärmschutz-Verordnung**

Die Lärmschutz-Verordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Auskünfte zum Lärmschutz**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.17

Lebensmittel:

GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vollzieht die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung (Art. 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung; sGS 315.1).

Bei folgenden Bauvorhaben sind die Unterlagen über die federführende Stelle des Kantons dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zwecks Abklärung der Mitzuständigkeit zuzustellen:

- Trinkwasser:
 - sämtliche Bauten und Anlagen für die öffentliche Versorgung;
- Landwirtschaft:
 - Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten (ohne Urproduktion, ohne Schlachtung), anbieten oder verkaufen;
 - Betriebe, welche Gäste verpflegen, beherbergen;
- Gewerbe (bspw. Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien [ohne Schlachtung], Molkereien, Käsereien, Lebensmitteldetailhandel):
 - Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten (ohne Schlachtung), anbieten, verkaufen, transportieren oder lagern;
- Industrie (Lebensmittelindustrie ohne reine Fleischverarbeitung, Mühlen, Milchverarbeitung, Lebensmittelgrosshandel und Lebensmittelverteilung):
 - Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten (ohne reine Fleischverarbeitung), anbieten, verkaufen, transportieren, lagern;
- Gastronomie-Betriebe (Hotels, Restaurants, Kantinen), Spitäler, Heime, Schulen:
 - Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten, anbieten, verkaufen;
 - Betriebe, welche Gäste verpflegen, (entgeltlich oder unentgeltlich) beherbergen.

 **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung**

Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.18

Luftfahrthindernis:

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Hohe Bauten und Anlagen stellen für die Luftfahrt ein Hindernis dar. Deshalb sind diese in den Luftfahrthindernisse-Karten eingetragen. Die Nachführung obliegt dem BAZL.

Gemäss Art. 63 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1; abgekürzt VIL) sind die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen bewilligungspflichtig, wenn das Objekt in einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und mehr erreicht (Bst. a), oder in einem anderen Gebiet eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht (Bst. b).

Kantonale Meldestelle im Sinn von Art. 59 VIL ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (Art. 4 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über die Luftfahrt, sGS 715.1). Diesem ist das entsprechende Formular im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zuzustellen. Das AREG sorgt für Prüfung, Antragstellung und Weiterleitung an das BAZL. Dessen Verfügung (in der Regel ohne Auflagen, in besonderen Verhältnissen mit sicherheitstechnisch bedingten Auflagen) wird vom AREG an die Gemeinde weitergeleitet, zwecks Integration in den Gesamtentscheid (= Baubewilligung).

 **Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt**

Die Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über die Luftfahrt**

Die Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über die Luftfahrt finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Formular zur Meldung von Luftfahrthindernissen**

Das Formular zur Meldung von Luftfahrthindernissen finden Sie unter <http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch>.

4.19 Luftreinhaltung: BD, Amt für Umwelt und Energie

Die Beurteilung und Entscheidung der Luftreinhaltmassnahmen ist grundsätzlich Sache des Kantons, welcher die eidgenössische Luftreinhalt-Verordnung vollzieht (Art. 1 des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltmassnahmen; sGS 672.32, abgekürzt GRB-LR). Zuständige Stelle des Staats ist das Amt für Umwelt und Energie.

 **Luftreinhalt-Verordnung**

Die Luftreinhalt-Verordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Grossratsbeschluss über Luftreinhaltmassnahmen**

Den Grossratsbeschluss über Luftreinhaltmassnahmen finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.19.1 Zuständigkeit der Gemeinden

Nach der Ausführungsgesetzgebung (Art. 2 GRB-LR und dazugehöriger RRB, sGS 672.351) wurde die Kompetenz zur Prüfung der nachfolgend aufgeführten Anlagen an die politischen Gemeinden delegiert.

 **Grossratsbeschluss über Luftreinhaltmassnahmen**

Den Grossratsbeschluss über Luftreinhaltmassnahmen finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.19.1.1 Generelle Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

- Emissionsbegrenzung und Kontrolle der Feststoff- und Mischfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- Emissionsbegrenzung und Kontrolle der übrigen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW;
- Emissionsbegrenzung und Kontrolle bei Tierhaltungsbetrieben;
- Aufsicht über das Verbrennen von Abfällen im Freien;
- Mitwirkung bei Erhebungen zum Vollzug der eidgenössischen Luftreinhalt-Verordnung, insbesondere zur Führung des kantonalen Emittentenregisters;
- Tiefgaragen und Parkhäuser;
- Entlüftungsanlagen von gastgewerblich genutzten Räumen.

4.19.1.2 Zusätzliche Zuständigkeit der Stadt St.Gallen

Die politische Gemeinde St.Gallen ist nach Art. 2 RRB zum GRB-LR, sGS 672.351, darüberhinaus für folgende Anlagen zuständig:

- Feuerungsanlagen für Heizöl "Extra leicht" oder Gas mit einer Feuerungswärmeleistung von über 1 MW;
- Feuerungsanlagen für Kohle oder Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW;
- Stationäre Verbrennungsmotoren, ausgenommen Anlagen, die mit Klärgas, Deponiegas oder Biogas betrieben werden;
- Stationäre Anlagen für die Holzbearbeitung und -verarbeitung, für die Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen und zur Herstellung von Textilien und Bekleidung, ausgenommen für die Textilveredelung;
- Anlagen zur chemischen Kleiderreinigung.

4.19.2 Zuständigkeit des Amtes für Umwelt und Energie

Alle übrigen Anlagen sind dem AFU für die Beurteilung vorzulegen.

① **Auskünfte zur Luftreinhaltung**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.20 Naturschutz: VD, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere sind nach der Naturschutzverordnung (sGS 671.1; abgekürzt NSV) geschützt. Der Schutz bezieht sich auf die in der Verordnung bzw. im Anhang aufgeführten Tiere und Pflanzen.

Sollen durch Bauten und Anlagen oder auf andere Weise deren Lebensräume vermindert, beseitigt oder verschlechtert werden, ist dies nach Art. 3 Abs. 1 NSV bzw. Art. 20 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1; abgekürzt NHV) nur mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei zulässig.

Das Abbrennen der Pflanzendecke ist verboten (Art. 4 Abs. 1 NSV). Gesuche um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hievon werden vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei beurteilt (Art. 4 Abs. 2 NSV).

Ebenfalls einer Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei bedürfen das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken (Art. 5 Abs. 1 NSV).

📄 **Naturschutzverordnung**

Die Naturschutzverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

📄 **Verordnung über den Natur- und Heimatschutz**

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

① **Auskünfte zum Naturschutz**

Die Kontaktangaben zum Amt für Natur, Jagd und Fischerei finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.21 Störfallvorsorge: BD, Amt für Umwelt und Energie

Der Vollzug der Störfallverordnung ist grundsätzlich Sache des Kantons (Art. 23 der Verordnung über den Schutz vor Störfällen; SR 814.012). Im Sinn von Art. 1 Abs. 1 des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.53) bzw. Art. 2 Abs. 1 des

Regierungsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.531) ist eine Teilverfügung des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie notwendig.

 **Störfallverordnung**

Die Störfallverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen**

Den Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Regierungsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen**

Den Regierungsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.21.1 Zweck der Störfallverordnung

Die Störfallverordnung (SR 814.012; abgekürzt StFV) soll die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen.

4.21.2 Wann unterliegt ein Betrieb der Störfallverordnung?

Der Störfallverordnung unterliegen Betriebe,

- in denen die Mengenschwellen für Stoffe, Erzeugnisse oder Sonderabfälle nach Anhang 1.1 überschritten werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. a StFV);
- in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Mikroorganismen eine Tätigkeit durchgeführt wird, die nach der Einschliessungsverordnung der Klasse 3 oder 4 zuzuordnen ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. b StFV);
- die aufgrund ihres Gefahrenpotenzials im Einzelfall der Störfallverordnung unterstellt werden (Art. 1 Abs. 3 StFV).

 **Störfallverordnung**

Die Störfallverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Einschliessungsverordnung**

Die Einschliessungsverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.21.3 Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung

Die Inhaber von Betrieben haben zur Verminderung des Risikos für Bevölkerung und Umwelt eigenverantwortlich die notwendigen Massnahmen zu treffen (Prinzip der kontrollierten Eigenverantwortung). Dazu gehören nicht nur technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen, sondern auch Massnahmen, mit denen - wenn immer möglich - das Gefahrenpotenzial herabgesetzt wird, zum Beispiel das Ersetzen gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche.

Zur Kontrolle und Beurteilung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen dienen der vom Inhaber einzureichende Kurzbericht und gegebenenfalls die - durch Verfügung angeordnete - Risikoermittlung. Der Kurzbericht ermöglicht eine erste Sichtung und Beurteilung der vorhandenen Gefahrenpotenziale. Die Risikoermittlung dient der Behörde zur Kontrolle der getroffenen Sicherheitsmassnahmen, zur Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos und für die Verfügung allfälliger zusätzlicher Massnahmen.

Falls ein Kurzbericht eingereicht werden muss, empfehlen wir, dafür die Formblätter zum Kurzbericht zu verwenden.

 **Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung**

Die Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung finden Sie unter <http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch>.

4.21.4 Muss der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung öffentlich aufgelegt werden?

Bei einem Baugesuch treffen die Interessen der Öffentlichkeit nach umfassender Information und Einsprachemöglichkeit, der Behörden nach ausreichender Zeit zur genauen Prüfung und Beurteilung und die Interessen des Bauherrn nach rascher Erteilung der Baubewilligung und Schutz seiner Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse aufeinander. Auch beim Bau von Anlagen, die der Störfallverordnung unterstellt sind, gilt es, diese sich zum Teil widersprechenden Interessen soweit als möglich zu berücksichtigen und abzuwägen. Dabei stellt sich vor allem auch die Frage, wie störfallrelevante Dokumente (Kurzbericht oder Risikoermittlung) zu behandeln sind, um den Anspruch auf rechtliches Gehör, den die vom Bauvorhaben Betroffenen haben, nicht zu verletzen.

Eine weitgehende Berücksichtigung der vorerwähnten verschiedenen Interessen ist nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich. Dabei ist der Vollzug des zweistufigen Verfahrens der Störfallverordnung (Kurzbericht, Risikoermittlung) so in das Baubewilligungsverfahren einzubetten, dass bei der öffentlichen Auflage des Baugesuches den Betroffenen klare und aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen; der Öffentlichkeit bezüglich zu erwartender Auswirkungen, der Bauherrschaft bezüglich auf sie zukommender Massnahmen.

Zu beachten ist schliesslich auch, dass der Ersteller eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung auf die öffentliche Auflage der störfallrelevanten Dokumente aufmerksam zu machen ist. Er soll auch die Möglichkeit haben, einzelne Passagen sperren zu lassen, wenn bspw. ein Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis vorliegt (URP 1995, S. 61 f.). Bei der Publikation des Baugesuches ist ausdrücklich auf das Vorliegen eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung hinzuweisen.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage wurde der Kurzbericht oder die Risikoermittlung vom AFU noch nicht überprüft. Häufig sind daher im Verlaufe des Bewilligungsverfahrens noch Ergänzungen oder Korrekturen nötig. Falls solche Ergänzungen oder Korrekturen vorgenommen werden, hat die politische Gemeinde dafür zu sorgen, dass diejenigen, welche Einsicht in das aufgelegte Projekt nahmen, Gelegenheit erhalten, den geänderten Kurzbericht oder die Risikoermittlung nochmals einzusehen.

Bei erneuten Baugesuchen von Betrieben, die im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen oder aufgrund von Art. 10 USG Risikoabklärungen durchzuführen hatten, muss bei neuen risikorelevanten Bauvorhaben immer auch der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung an die neue Situation angepasst und dem erneuten Baugesuch beigelegt werden.

Störfallverordnung

Die Störfallverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Umweltschutzgesetz

Das Umweltschutzgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.21.5 Weitere Informationen

Informationen zur Störfallvorsorge

Weitere Informationen zur Störfallvorsorge finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zur Störfallvorsorge

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.22 Strassenverkehr: SJD, Polizeikommando

4.22.1 Unterschreitung Strassenabstand

Sollen Bauten oder Anlagen den vorgeschriebenen Strassenabstand nicht einhalten, ist vor der Bewilligungserteilung die zuständige Polizeibehörde anzuhören (Art. 4 Abs. 1 der Strassenverordnung; sGS 732.11).

Strassenverordnung

Die Strassenverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.22.2 Strassenreklamen

Für Strassenreklamen im Bereich von Kantonsstrassen erster und zweiter Klasse (in der Stadt St.Gallen nur für die Kantonsstrassen erster Klasse) ist eine Teilverfügung des Polizeikommandos erforderlich (Art. 32 der Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz; sGS 711.1).

Keiner solchen Teilbewilligung bedürfen:

- Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen;
- Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen;
- unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0,5 m², wenn sie an Gebäuden angebracht sind und entlang der Fassade verlaufen.

Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz

Die Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zu Strassenreklamen

Die Kontaktangaben zur Kantonspolizei finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.23 Tierschutz: GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

4.23.1 Bereich Tierschutz

Der Veterinärdienst, welcher im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen integriert wurde, ist die zuständige Stelle des Staates für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (Art. 32 u. 33 TSchG, Vollzugsverordnung sGS 645.1, Art. 1). Sind mit einem Bauvorhaben Tätigkeiten (Bauten, Ausbauten, Umbauten, Nutzungsänderungen) verbunden, welche die Haltung von Tieren ermöglichen sollen, ist eine Teilbewilligung einer kantonalen, allenfalls einer Bundesstelle erforderlich. Eine Bewilligung bzw. Teilverfügung seitens des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz ist für sämtliche Bauvorhaben notwendig, bei denen vorgesehen ist, Wild-, Heim- oder Nutztiere privat, gewerbsmässig oder zu Versuchszwecken einzuquartieren. Ausgenommen sind kleine private Heimtierhaltungen wie z.B. ein Hund, Wellensittiche, Nager etc.


Alle übrigen Tätigkeiten bzw. Vorhaben bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen, insbesondere:


- das serienmässige Herstellen von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (Art. 7 TSchG bzw. Art. 81 Abs. 1 TSchV);
- das Aufstellen von Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen, wie (Art. 81 Abs. 2 TSchV):
 - Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen;


- Bodenbeläge und Kotroste;
- Abschränkungen und Steuervorrichtungen;
- Anbindevorrichtungen;
- Nester;

Sitzgelegenheiten für Hausgeflügel;

andere Einrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen.

 **Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz**
Die Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.


 **Tierschutzgesetz**
Das Tierschutzgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Tierschutzverordnung**
Die Tierschutzverordnung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.23.2 Bereich Lebensmittelhygiene

Tiere dürfen nur in bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden. Wer eine solche Anlage betreiben will, benötigt eine Bewilligung des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz, allenfalls einer Bundesstelle (Art. 16 f. des Lebensmittelgesetzes, SR 817.0; abgekürzt LMG).

Ebenfalls einer Bewilligung bedürfen Betriebe, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (Art. 17a LMG).

 **Lebensmittelgesetz**
Das Lebensmittelgesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.24 UVP-Pflicht: BD, Amt für Umwelt und Energie

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, richtet sich nach Art. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011; abgekürzt UVPV) und nach dem dazugehörigen Anhang.

Nach Art. 2 Abs. 1 UVPV unterliegen auch Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang aufgeführt sind, der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Bst. a) und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist (Bst. b).

Nach Art. 2 Abs. 2 UVPV unterliegen Änderungen bestehender Anlagen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, der Prüfung, wenn die Anlage nach der Änderung einer Anlage im Anhang entspricht (Bst. a) und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist (Bst. b).

 **Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung**
Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

 **Auskünfte zur Umweltverträglichkeitsprüfung**
Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.25 Waldareal: VD, Kantonsforstamt

4.25.1 Forstrechtliche Bewilligung

Bauten und Anlagen im Waldareal bedürfen - in der Regel zusätzlich zu einer Teilverfügung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation nach Art. 87bis BauG - ebenfalls einer forstrechtlichen Prüfung und Zustimmung (Art. 13 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.1).

Wenn für geplante bauliche Veränderungen im Waldareal oder Eingriffe in den Waldboden ausnahmsweise keine Baubewilligungspflicht nach Art. 78 BauG gegeben sein sollte, ist trotzdem eine forstrechtliche Abklärung beim Kantonsforstamt vorzunehmen.

Welche Flächen als dem Waldareal zugehörig zu betrachten sind, richtet sich nach den Waldfeststellungsplänen (für bestockte Flächen innerhalb oder unmittelbar angrenzend an die Bauzonen) bzw. ist von den Forstorganen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung festzustellen (dynamischer Waldbegriff).

Baugesetz

Das Baugesetz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.25.2 Rodungsbewilligung

Ist für ein Bauvorhaben eine Rodung erforderlich, ist hierfür eine besondere Bewilligung erforderlich, die in die Zuständigkeit des Kantonsforstamtes fällt.

Formular für Rodungen

Die Formulare für Rodungen finden Sie unter <http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch>.

4.25.3 Umweltgefährdende Stoffe

Das Kantonsforstamt ist zuständige Stelle des Staates für den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft (Art. 2ter des Regierungsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen, sGS 672.531).

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft

Die Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Regierungsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen

Den Regierungsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

Auskünfte zum Waldareal

Die Kontaktangaben zum Kantonsforstamt finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.26 Wassergefährdende Flüssigkeiten: BD, Amt für Umwelt und Energie

Werden im Baugesuch Tanks mit wassergefährdenden Flüssigkeiten aufgeführt, ist sicherzustellen, dass dadurch keine Gefährdung entsteht.

Auskünfte zu wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt und Energie finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.27 Zivilschutz: SJD, Amt für Militär und Zivilschutz

Die Prüfung und Verfügungshoheit bezüglich des Zivilschutzes bzw. der dafür erforderlichen Bauten und Räume fällt teilweise in die Zuständigkeit des Kantons, teilweise in jene der Gemeinden (Art. 36 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.11; abgekürzt VzEG zum ZSG). In die Zuständigkeit der kantonalen Stellen fallen:

- Schutzräume mit mehr 50 Schutzplätzen;
- Schutzräume in Tiefgaragen;
- Schutzräume in Kranken- und Altersheimen;
- Freifeldschutzräume;
- Erneuerung von Schutzräumen;
- Ausnahmen von der Schutzraumbaupflicht, insbesondere für:
 - Schutzräume in Bauten ohne Kellergeschosse;
 - Schutzräume in abgelegenen Gebäuden;
 - Schutzräume in stark gefährdeten Gebieten;
 - Schutzräume in Ferienhäusern;
 - Gebäude mit weniger als fünf Schutzplätzen;
 - die Herabsetzung der Schutzplatzzahl in Gebieten mit genügend Schutzplätzen;
- Festlegung der Sicherheitsleistungen.

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz finden Sie unter <http://www.erlasse.baugesuch.sg.ch>.

4.28 Archäologie: DI, Amt für Kultur, Archäologie

Archäologische Funde sind gemäss Art. 724 ZGB Staatseigentum. Für archäologische Funde besteht eine gesetzliche Meldepflicht; ihre Ausgrabung ist den zuständigen Stellen vorbehalten. Zuständig für archäologische Funde und Fundstellen ist im Kanton St.Gallen die Fachstelle Archäologie des Amts für Kultur (Kantonsarchäologie). Sie führt das Inventar der archäologischen Fundstellen.

Archäologische Fundstellen sind historische Stätten und als solche zu erhalten (Art. 98 BauG; sGs 731.1). In den kommunalen Schutzverordnungen können archäologische Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 99 Abs. 4 BauG). Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist durch die Gemeinden zu gewährleisten.

Gesetzliche Grundlagen:

- http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/ueber_uns/gesetzliche_grundlagen.html
- <http://www.admin.ch/ch/d/sr/210/a724.html> (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 724)

- <http://www.gallex.ch/gallex/7/fs731.1.html> (Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern)

Auskünfte zu archäologischen Schutzgebieten, Meldungen:

Die Kontaktangaben zur Archäologie finden Sie unter

- <http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/kontakt.html> .

Meldefomulare finden Sie unter

- http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/was_sie_schon_immer/fuer_fragen.html und
- <http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/funde/meldeformular.html>